

# JAHRESBERICHT 2020.

Ein Jahr in Zahlen.



Daten - Fakten - Zahlen

## AUS DEM SOZIALAMT

## **Impressum**

Herausgeber: Kreis Coesfeld - Der Landrat  
Abt. 50 – Soziales und Jobcenter  
Friedrich-Ebert-Straße 7  
48653 Coesfeld

© Kreis Coesfeld, Mai 2021

Fotos Titelblatt: © Marco2811 / Dalmatin\_o / fotodo / Peter Atkins - fotolia.com  
Fotos Innenteil: © Sir\_Oliver (S. 17) / Petair (S. 35) / DOC RABE Media (S. 36) - fotolia.com

[www.kreis-coesfeld.de](http://www.kreis-coesfeld.de)

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	5
I Organisation.....	8
1 Delegation.....	8
2 Fachanwendung .....	9
3 Organisationsplan.....	11
II Leistungen.....	12
1 Hilfe zum Lebensunterhalt .....	12
2 Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung.....	13
3 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung.....	14
4 Hilfe zur Pflege .....	17
5 Pflegebedarfsplanung für den Kreis Coesfeld.....	21
6 Unterhaltsheranziehung (SGB XII) .....	23
7 Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).....	25
8 Freiwillige Leistungen .....	27
III Beratungsangebote .....	28
1 Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf .....	28
2 Pflege- und Wohnberatung .....	30
IV Aufsicht und Beratung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz .....	35
1 Allgemeines .....	35
2 Beratungsaufgaben .....	36
3 Prüfungsaufgaben .....	36
4 Besondere Aufgaben aufgrund der Corona-Pandemie.....	38
V Gremien.....	42
1 Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit (AASSG).....	42
2 Konferenz Alter und Pflege .....	42
3 Besprechung mit Verbänden der freien Wohlfahrtspflege .....	43
4 Besprechung der örtl. Träger der Sozialhilfe im Regierungsbezirk Münster ...	43
5 Arbeitskreis SGB XII der Münsterlandkreise (AK SGB XII).....	44
6 Besprechung mit den Leiterinnen und Leitern der Sozialämter der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld.....	44
7 Lenkungsgruppe „Soziales und Jobcenter“ .....	45
8 Austauschtreffen der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster .....	45

9	Erfahrungsaustauschveranstaltungen nach § 44 WTG .....	46
10	Fachstellen .....	46
VI	Gesetzliche Neuregelungen .....	47
VII	Prüfungen und Controlling .....	48
1	Rechnungsprüfungsamt.....	48
2	Fachaufsicht .....	49
VIII	Ausblick 2021.....	51

## Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Lesende,

wir freuen uns, Ihnen mit dem vorliegenden Jahresbericht erneut einen umfassenden Einblick in die Aufgabenvielfalt des Kreises Coesfeld im Bereich Soziales geben zu dürfen. Dabei stellen wir Ihnen natürlich die Themenschwerpunkte des vergangenen Jahres 2020 vor, wobei natürlich auch hier die



Corona-Pandemie, wie wohl in fast allen Lebensbereichen, einen deutlichen Schwerpunkt gesetzt hat. Zur Verdeutlichung, in welchen Bereichen des Sozialamtes sich die Pandemie ausgewirkt hat, wurden im Jahresbericht die jeweiligen Textstellen mit einem entsprechenden Symbol wie folgt kenntlich gemacht:



Besonders von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen war und ist die Aufsicht und Beratung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz durch die sog. WTG-Behörde. Bereits mit den Anfängen der Pandemie im März 2020 und fortlaufend hat es insbesondere für die Einrichtungen, die dem Wohn- und Teilhabegesetz unterliegen, eine Vielzahl von sich ständig ändernden Regelungen und Vorgaben gegeben. Die WTG-Behörde hat hierbei eine wichtige Schlüsselfunktion in der Umsetzung der Regelungen übernommen. So waren die Kolleginnen und Kollegen dort von Anfang an unterstützend, beratend und koordinierend tätig und standen in einem regelmäßigen Kontakt zu den Einrichtungen, der Gesundheitsbehörde sowie dem Krisenstab. Gerade in den Einrichtungen der Pflege hat es wegen der großen Anzahl der dort lebenden vulnerablen Gruppen bundesweit wiederholt Hotspots in der Pandemie gegeben, die es nach Möglichkeit zu verhindern galt. Die inzwischen erfreulicherweise bereits abgeschlossene Impfung der Personen in den betroffenen Einrichtungen lässt jedoch vorsichtig auf etwas Entspannung in diesem Bereich hoffen.

Der Lockdown hat sich auf viele Bereiche der Leistungserbringung im Bereich Soziales ausgewirkt. In der ambulanten Pflege waren beispielsweise zeitweise die Tagespflegeeinrichtungen geschlossen. Auch in der Eingliederungshilfe konnten Leistungen nicht in gewohnter Weise erbracht werden; hier wird auf geschlossene Frühförderstellen und Schulen hingewiesen, wo der Kreis Coesfeld in seiner Zuständigkeit Leistungen zur Teilhabe an Bildung in Form von

Schulbegleitungen erbringt. Um die Existenz der Leistungsträger zu sichern, hat der Bund jedoch mit dem neuen Sozialdienstleister-Einsatzgesetz alternative Finanzierungsmöglichkeiten geschaffen. Entsprechende Anträge wurden bearbeitet und Leistungen hiernach erbracht.

Die Folgen der Pandemie und des Lockdowns wurden auch in Sozialkonferenzen mit Trägern sozialer Dienstleistungen diskutiert. Neben den finanziellen Auswirkungen wurde dabei aber insbesondere deutlich, dass auch die Auswirkungen fehlender Leistungserbringung durch Kontaktverbote für die betroffenen Menschen in den Blick zu nehmen sind. Es ist wichtig, die Kontakte aufrechtzuerhalten und weiterhin Unterstützungsleistungen anzubieten.

Zu den weiteren vielfältigen Auswirkungen der Pandemie auf die Leistungen des Sozialamtes wird auf die Ausführungen im nachfolgenden Jahresbericht verwiesen.

Das Thema Pflege stellt natürlich auch unabhängig von Corona weiterhin einen Schwerpunkt der Arbeit im Bereich Soziales dar. Im Jahr 2020 haben wir uns daher auch intensiv mit den Ergebnissen der Pflegebedarfsplanung beschäftigt, die im Vorjahr aktualisiert worden war. Es wird seitens des Kreises und zusammen mit den Städten und Gemeinden angestrebt, die Zahl der Ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Pflegebedarfen zu erhöhen. Darüber hinaus wurde in Senden mit der Neuerrichtung einer stationären Pflegeeinrichtung begonnen, welche voraussichtlich im Mai 2021 eröffnet werden soll. Letztlich auch als Ergebnis der Pflegebedarfsplanung ist es beabsichtigt, die Angebote der Pflege- und Wohnberatung des Kreises weiter auszubauen, welche ein unverzichtbarer Baustein ist, um Pflegebedürftige und Angehörige zu unterstützen.

Zum 01.01.2020 ist auch das Angehörigen-Entlastungsgesetz in Kraft getreten. Hiermit wurden Kinder und Eltern, die gegenüber leistungsberechtigten Personen nach dem SGB XII unterhaltsverpflichtet sind, deutlich entlastet, da eine Überleitung von Unterhaltsansprüchen nur noch dann möglich ist, wenn das Jahreseinkommen des unterhaltspflichtigen Kindes 100.000 € übersteigt. Natürlich hat das im Bereich der Unterhaltsheranziehung zu einem deutlichen Einbruch der Fallzahlen und damit auch der Erträge geführt. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass die Fallzahlen in der stationären Pflege steigen, wenn seitens der Angehörigen pflegebedürftiger Menschen keine Unterhaltsheranziehung zu befürchten ist. Die Zahl von Sozialhilfe berechtigten Personen in Pflegeeinrichtungen ist seit Jahren stetig steigend; inwieweit der Anstieg im Jahr 2020 auch auf das Angehörigen-Entlastungsgesetz zurückzuführen ist, lässt sich jedoch nicht zuordnen.

Unser Dank gilt all denjenigen, die in den Sozialämtern des Kreises Coesfeld sowie bei den Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld durch ihre tatkräftige Unterstützung gerade auch unter den erschwerten Bedingungen der Corona-Pandemie zum guten Gelingen beigetragen

haben. In unseren Dank schließen wir auch diejenigen ein, die sich außerhalb der Verwaltungen durch ihre haupt- oder ehrenamtliche Betätigung um die Belange hilfebedürftiger Menschen im Kreis Coesfeld kümmern. Betonen möchten wir diesbezüglich ausdrücklich die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen Beteiligten.

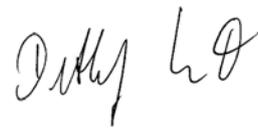
Neben den hier schon in Kürze angesprochenen Themen gibt Ihnen dieser Jahresbericht 2020 zudem einen umfassenden Überblick über weitere Projekte, Vorhaben und Entwicklungen sowie zu statistischen Daten aus dem Bereich Soziales.

Wir wünschen Ihnen bei der weiteren Lektüre des vorliegenden Jahresberichtes viel Freude und freuen uns auf Ihre Anregungen und Hinweise zum Bericht.

Coesfeld, im April 2021



Dr. Christian Schulze Pellengahr, Landrat



Detlef Schütt, Sozialdezernent

## I Organisation

### 1 Delegation

Im Sozialhilferecht ist es gesetzlich möglich, dass Aufgaben vom überörtlichen Träger, Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) auf den örtlichen Träger (Kreis) delegiert werden.

Der LWL hat folgende Aufgaben auf den Kreis Coesfeld delegiert:

- Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII für Menschen mit Behinderungen, die vom LWL Hilfen zur Gesundheit in einer stationären Einrichtung erhalten.
- Hilfen für Menschen mit Behinderungen, die vom LWL Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen oder in besonderen Wohnformen erhalten. Hierunter fallen:
  - Hilfen zur Gesundheit,
  - Hilfen in anderen Lebenslagen mit Ausnahme der Blindenhilfe.
  - Bestattungskosten, soweit gleichzeitig Leistungen in besonderen Wohnformen erbracht werden.
- Ambulante Hilfen aus dem Bereich Hilfe zur Pflege für Menschen mit Behinderungen, die vom LWL Leistungen in besonderen Wohnformen erhalten, für Zeiten einer vorübergehenden Abwesenheit aus der besonderen Wohnform.
- Hilfe zur Pflege in teil- oder vollstationärer Form und für die Hilfe in stationären Hospizen.
- Hilfen zur Inanspruchnahme der Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen.
- Leistungen der interdisziplinären Frühförderung und solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, Sozialpädiatrische Zentren oder Praxen bis zum 31.07.2022, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall erteilt wurde.
- Hilfen in Kontakt- und Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen.

Der Kreis Coesfeld hat mit Satzung vom 29.12.2004 wiederum seine ihm als örtlicher Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben nach dem SGB XII auf die Städte und Gemeinden delegiert. Folgende Aufgaben bleiben im Zuständigkeitsbereich des Kreises und sind daher von der Delegation nicht betroffen:

- Erbringung von Hilfe zum Lebensunterhalt an Personen, die sich in stationärer Pflege befinden und mindestens Pflegegrad 2 haben.
- Erbringung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an Personen,
  - die sich in stationärer Pflege befinden und mindestens Pflegegrad 2 haben,
  - die Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten.
- Erholungs- und Genesungskuren im Rahmen der Hilfen zur Gesundheit,

- Hilfe zur Pflege, soweit Geldleistungen gewährt werden sollen und die Personen mindestens Pflegegrad 2 haben,
- Altenhilfe, soweit finanzielle Aufwendungen erforderlich sind,
- Hilfe in sonstigen Lebenslagen.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind somit beispielsweise für folgende Aufgaben zuständig:

- Gewährung der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt
- Gewährung der Grundsicherungsleistungen
- Gewährung von Bestattungskosten
- Gewährung der Grundsicherungsleistungen für Personen in stationären Einrichtungen unterhalb Pflegegrad 2

## 2 Fachanwendung

### 2.1 Fachanwendung

Die Fachanwendungssoftware „OPEN/ PROSOZ“ wird zur Umsetzung einer großen Anzahl an Leistungen des SGB XII, wie z. B. die Sicherung des Lebensunterhalts, die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung oder auch die Hilfe zur Pflege eingesetzt.

In der Fachanwendung werden die relevanten Sachverhalte eines Falles erfasst. Automatisiert erfolgt dann durch die Software die Berechnung der Leistungen. Digitale Prozesse begleiten die Erstellung von Bescheiden sowie die Auszahlung an die Hilfebedürftigen.

Gesetzesänderungen und Neuerungen auf dem Gebiet dieser sozialen Leistungen müssen in der Fachsoftware programmiert und durch die Systembetreuung beim Kreis Coesfeld sowie das kommunale Rechenzentrum „citeq“ in Münster implementiert werden.

Die politische Berichterstattung mit Zahlen und Daten zu Steuerungszwecken erfolgt ebenfalls auf Grundlage der Eingaben und Berechnungen in der Fachsoftware. Hierzu werden Auswertungen erstellt, plausibilisiert und aufbereitet. Nur mit plausiblen Daten kann eine Steuerung der Aufgabenerledigung und Zielerreichung verwaltungsseitig erfolgen.

### 2.2 Digitalisierung

Nach dem E-Government-Gesetz NRW sollen die Kommunikations- und Bearbeitungsprozesse in der öffentlichen Verwaltung weitgehend elektronisch und medienbruchfrei durchgeführt und Akten elektronisch geführt werden.

Nachdem sich die Städte und Gemeinden und der Kreis mit der Software „d3.ecm“ auf ein gemeinsames Dokumentenmanagementsystem (DMS) in der Sozialverwaltung verständigt haben, wurde im Jahr 2020 zunächst an der Umsetzung im SGB II gearbeitet.

Für eine Umsetzung bei den Leistungen im SGB XII soll zunächst die Einführungsphase im SGB II abgewartet werden. Hierdurch werden wertvolle Synergien erzielt und die eigentliche Umsetzung im SGB XII kann nahtlos an die Einführung im SGB II anknüpfen. Dies hat den Vorteil, dass viele Prozessschritte, Arbeitsabläufe und Schnittstellen nicht neu gedacht, sondern nur angepasst werden müssen.

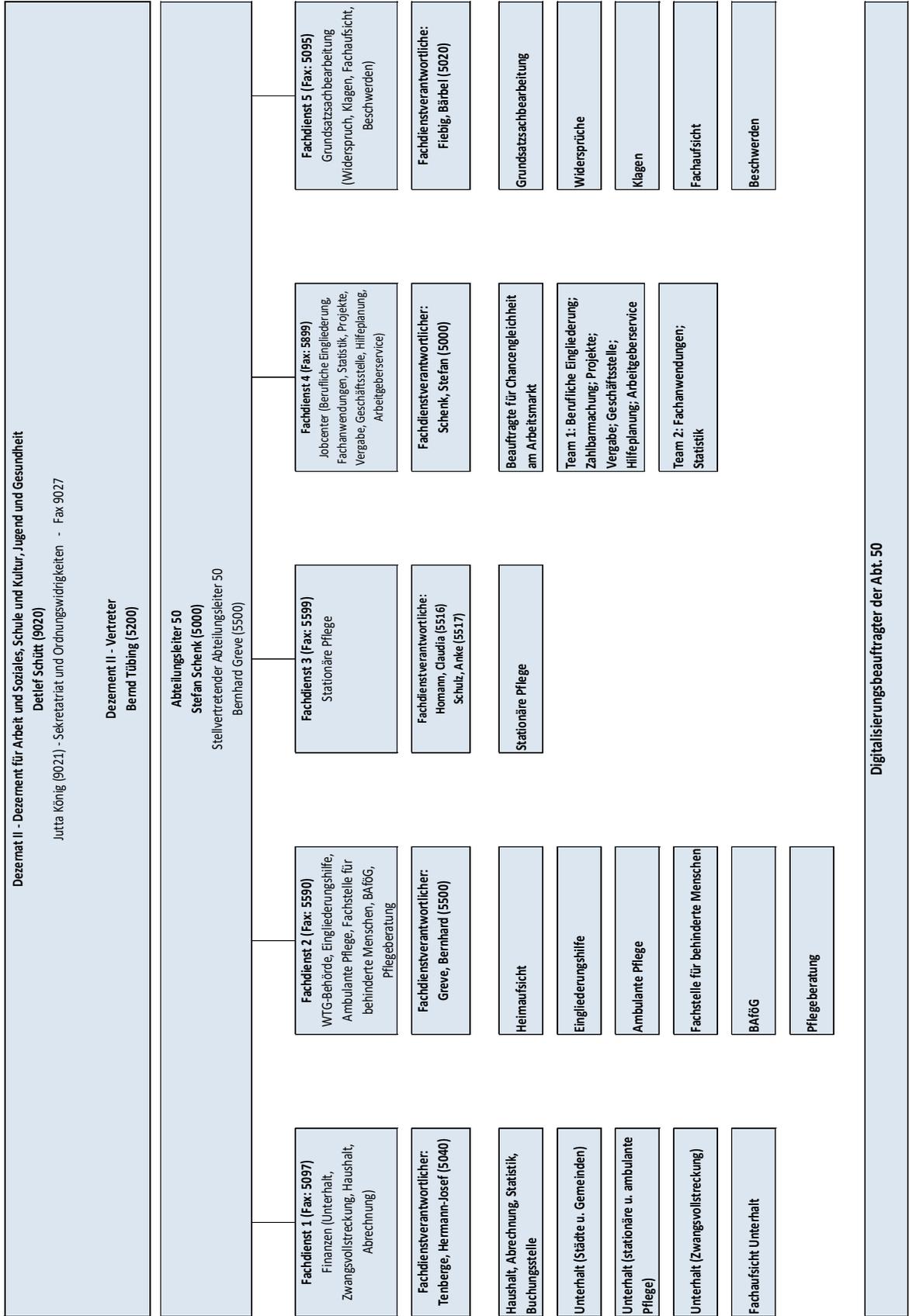
Mit der eAkte wird ein erster wichtiger Schritt zur Digitalisierung der Verwaltungsarbeit im SGB XII vollzogen werden. Der Startschuss soll für die Leistungen des SGB XII möglichst noch im Jahr 2021 fallen.

Entscheidend wird der Abschluss der Einführung im SGB II sein.

Die Zusammenarbeit auf Landes- und Bundesebene wird die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse bei den Leistungen des SGB XII beeinflussen und steuern. Als zentrales Thema wird die Digitalisierung noch über viele Jahre die Handlungsweisen der Verwaltungen bestimmen.

### 3 Organisationsplan

**Organigramm der Abteilung 50 - Soziales und Jobcenter**  
 Telefonnummer: 02541 / 18 - XXXX



## II Leistungen

### 1 Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können. Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist eine nachrangige Hilfe. Sie wird Personen gewährt, die nicht mehr erwerbsfähig nach dem SGB II sind, das heißt, dass sie nur noch unter 3 Stunden täglich erwerbstätig sein können. Es darf aber keine dauerhafte Erwerbsunfähigkeit vorliegen, da in diesen Fällen Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII gewährt werden.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt wird überwiegend außerhalb von Einrichtungen gewährt. In einigen wenigen Fällen wird Hilfe zum Lebensunterhalt innerhalb von Einrichtungen gewährt.

Im Jahr 2019 erhielten 476 Personen Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen. 2020 waren es 444 Personen. Dies stellt eine Abnahme von 6,72 % dar.

Für die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen wurden in 2019 insgesamt 2.130.480,29 € ausgegeben. Für 2020 ergibt sich eine vorläufige Berechnung von 2.353.306,50 €.

Die Zahl der Hilfeempfängerinnen und -empfänger teilt sich auf die Städte und Gemeinden wie folgt auf:

Stadt / Gemeinde	Durchschnittliche Personenzahl 2019	Anteil an der Gesamtpersonenzahl 2019	Durchschnittliche Personenzahl 2020	Anteil an der Gesamtpersonenzahl 2020
Ascheberg	29	16,76 %	24	11,67 %
Billerbeck	10	7,75 %	14	8,81 %
Coesfeld	99	17,58 %	84	11,73 %
Dülmen	122	18,29 %	112	13,53 %
Havixbeck	20	16,13 %	14	8,16 %
Lüdinghausen	50	14,08 %	48	11,59 %
Nordkirchen	12	9,45 %	10	7,25 %
Nottuln	35	16,51 %	34	12,88 %
Olfen	38	19,90 %	26	12,26 %
Rosendahl	18	15,25 %	19	12,50 %
Senden	43	13,69 %	59	14,43 %
<b>Gesamt</b>	<b>476</b>	<b>16,01 %</b>	<b>444</b>	<b>12,07 %</b>

Im Jahr 2019 wurden beim Kreis Coesfeld insgesamt 15 Widersprüche zur Entscheidung vorgelegt. Geklagt wurde in 3 Fällen. 2020 wurden 11 Widersprüche eingereicht. Geklagt wurde in 3 Fällen.

## 2 Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII ist Personen zu leisten, die die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können.

Die Grundsicherung wird überwiegend außerhalb von Einrichtungen gewährt. In einigen Fällen wird die Grundsicherung innerhalb von Einrichtungen gewährt. Die Zunahme der Fälle außerhalb von Einrichtungen erklärt sich durch die Übernahme der Fälle in den besonderen Wohnformen ab dem 01.01.2020.

Im Jahr 2019 erhielten 2.497 Personen Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen. 2020 waren es 3.234 Personen. Dies stellt einen Zuwachs von 29,52 % dar.

Für die Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen wurden in 2019 insgesamt 10.330.325,49 € ausgegeben. Für 2020 ergibt sich eine vorläufige Berechnung von 16.835.025,91 €.

Die Zahl der Hilfeempfängerinnen und -empfänger teilt sich auf die Städte und Gemeinden wie folgt auf:

Stadt/ Gemeinde	Durchschnittliche Personenzahl 2019	Davon unter 65 Jahre 2019	Davon über 65 Jahre 2019	Anteil an der Gesamtpersonenzahl 2019	Durchschnittliche Personenzahl 2020	Davon unter 65 Jahre 2020	Davon über 65 Jahre 2020	Anteil an der Gesamtpersonenzahl 2020
Ascheberg	144	71	73	83,24 %	201	120	81	89,33 %
Billerbeck	119	64	55	92,25 %	145	93	52	91,19 %
Coesfeld	464	233	231	82,42 %	632	381	251	88,27 %
Dülmen	545	288	257	81,71 %	716	434	282	86,47 %
Havixbeck	104	43	61	83,87 %	147	71	76	91,84 %
Lüdinghausen	305	135	170	85,92 %	366	195	171	88,41 %
Nordkirchen	115	49	66	90,55 %	128	62	66	92,75 %
Nottuln	177	88	89	83,49 %	230	142	88	87,12 %
Olfen	153	60	93	80,10 %	186	89	97	87,74 %
Rosendahl	100	54	46	84,75 %	133	84	49	87,50 %
Senden	271	104	167	86,31 %	350	173	177	85,57 %
<b>Gesamt</b>	<b>2.497</b>	<b>1.189</b>	<b>1.308</b>	<b>83,99 %</b>	<b>3.234</b>	<b>1.844</b>	<b>1.390</b>	<b>87,93 %</b>

Im Jahr 2019 wurden beim Kreis Coesfeld insgesamt 29 Widersprüche zur Entscheidung vorgelegt. Geklagt wurde in 5 Fällen. 2020 wurden 30 Widersprüche eingereicht. Geklagt wurde in 6 Fällen.

### 3 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit einer Behinderung und von einer Behinderung bedrohte Menschen umfasst nahezu alle Lebensbereiche und Altersgruppen. Ziel ist es, den betroffenen Menschen mit ihrer Erkrankung, ihrer Behinderung und ihren Handicaps durch diese Leistungen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und so dem Inklusionsgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung zu tragen.

Da die Sozialhilfe grundsätzlich nachrangig erfolgen soll, ist hierbei immer zu prüfen, ob die notwendigen Leistungen nicht vorrangig von einem anderen Träger zu gewähren sind.

Die sich im Hinblick auf die Änderungen des Bundesteilhabegesetzes für die Jahre 2020 ff. ergebenden Folgen werden unter Punkt „VI gesetzliche Neuregelungen“ näher thematisiert.

#### ❖ **Frühförderung**

Die Frühförderung beinhaltet die heilpädagogische Förderung von Kindern mit einer Behinderung bzw. entwicklungsverzögerten Kindern bis zur Einschulung. Die Förderung kann als heilpädagogische Frühförderung oder interdisziplinäre Frühförderung in den Frühförderstellen Haus Hall und der Kinderheilstätte Nordkirchen erfolgen. Daneben wird auch in heilpädagogischen Praxen Frühförderung angeboten.

Für diese Leistung gilt ab dem 01.01.2020 für Neufälle die Bearbeitungszuständigkeit des LWL. Sofern vor diesem Stichtag bereits im Einzelfall Leistungen durch den Kreis bewilligt wurden, bleibt der Kreis für das Verfahren bis längstens zum 31.07.2022 zuständig. Kostenträger ist ab dem 01.01.2020 jedoch auch in diesen Fällen der LWL.



Die Frühförderstellen mussten im Zeitraum April bis Mai/Juni schließen. Die Förderungen wurden in der Zeit ausgesetzt.

#### ❖ **Hilfen zur angemessenen Schulbildung (Schulbegleitung)**

Die Leistung der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX umfasst u. a. die Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung. Hierbei soll Kindern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht ein angemessener Schulbesuch ermöglicht werden. Dieser kann sowohl im gemeinsamen Unterricht an Regelschulen als auch an einer Förderschule erfolgen.

In der Vergangenheit wurden die Schulbegleiter und Schulbegleiterinnen in den Regelschulen überwiegend im Primarbereich eingesetzt, da die weitere Beschulung in der Regel dann an einer Förderschule erfolgte. Aktuell ist jedoch feststellbar, dass hier ein

Wandel eingetreten ist. Nunmehr erfolgt verstärkt die Inklusion an den Regelschulen auch im Sekundarbereich.

Hieraus ergibt nicht nur eine steigende Zahl von Leistungsfällen, sondern auch eine Steigerung der durchschnittlich bewilligten Wochenstunden.

Weiterhin nimmt die Zahl der Kinder mit einer Bereuung durch Fachkräfte konstant zu. Hier werden sowohl Fachkräfte mit medizinischen als auch pädagogischen Fachkenntnissen für kranke bzw. autistische/verhaltensauffällige Kinder vermehrt eingesetzt.

	<b>Schuljahr</b>			
	<b>2017/2018</b>	<b>2018/2019</b>	<b>2019/2020</b>	<b>2020/2021</b>
Bewilligungen	118	122	151	189
davon Regelschulen	69	76	90	91
davon Förderschulen	49	46	61	98
durchschnittliche Stundensätze (ohne Einzelvereinbarungen)	17,01 €	17,94 €	19,01 €	20,54 €
Anzahl Hilfskräfte/Fachkräfte	100/18	110/12	131/20	154/35
Anzahl Schulen mit Schulbegleitung	42	44	52	57

Im Jahr 2020 betragen die Aufwendungen für die Schulbegleitung 2.759.297,46 € (2019: 2.355.391,34 €). Die Steigerung ist u. a. auf die erhöhte Zahl der Leistungsfälle zurückzuführen, insbesondere auf die Fälle stationär untergebrachten Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der geänderten Zuständigkeiten vom LWL auf den Kreis übergegangen sind.



- Schulschließungen
- Übernahme der Kosten für die Zeit vom Beginn der Schulschließungen bis zum Beginn der Osterferien
- Übernahme der Kosten für die Notbetreuung

## ❖ Förderung von Menschen mit Autismus

Autismus zählt zu den tiefgreifenden Entwicklungsstörungen. Menschen mit festgestellten Autismus-Spektrums-Störungen sowie deren Angehörige benötigen zur Bewältigung ihrer Erkrankung individuelle Unterstützung. Die Therapien werden überwiegend durch die Autismus-Therapiezentren in Borken, Coesfeld und Münster sowie dem Münsteraner Institut für Therapie und Entwicklung gewährleistet.

Ab dem 01.01.2020 ist die Zuständigkeit für Leistungen für Kinder im Vorschulalter und für Erwachsene auf den LWL übergegangen. Der Kreis Coesfeld ist seitdem für die Unterstützung von Kindern im Schulalter als Hilfe zur Bildung zuständig.

Soweit für Kinder im Vorschulalter eine Bewilligung vor dem 01.01.2020 erfolgte, bleibt der Kreis auch für die Bearbeitung der Fälle weiterhin verantwortlich. Kostenträger ist hier aber der LWL.

Im Jahr 2020 wurden 14 Kinder (2019: 17) betreut. Hierfür wurden 33.876,26 € (2019: 66.715,52) aufgewendet (Stand. 31.12.2020).



Die vorübergehende Schließung der Autismus-Therapiezentren führte dazu, dass Therapien ausgesetzt wurden.

## ❖ Behindertenfahrdienst

Menschen mit einer Behinderung, die das Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis haben, sowie Menschen mit einer Behinderung, die nach Art und Schwere ihrer Behinderung diesen gleichzustellen sind, soll durch einen Fahrdienst die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht bzw. erleichtert werden. Die Kosten hierfür können übernommen werden. Voraussetzung für die Hilfestellung ist, dass weder ein eigenes noch ein Kraftfahrzeug von Angehörigen zur Verfügung steht, und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund der Schwere der Behinderung nicht möglich ist.

Im Kreis Coesfeld werden die Fahrdienste derzeit überwiegend durch das Deutsche Rote Kreuz in Coesfeld durchgeführt. Eine Anbieterbindung besteht jedoch nicht.

Ab dem 01.01.2020 ist die Zuständigkeit an den LWL übergegangen. Dieser hat die Aufgabenerledigung durch Delegationsatzung auf den örtlichen Träger (Kreis) übertragen. Kostenträger ist jedoch ab dem 01.01.2020 der LWL.

Im Jahr 2020 erfolgte in 19 Fällen (2019: 22) eine Kostenübernahme.

#### ❖ sonstige Fälle der Eingliederungshilfe

Die sonstigen Fälle der Eingliederungshilfe umfassen u. a. die Kostenübernahme für Hilfsmittel als Leistung zur Sozialen Teilhabe (z. B. Kraftknoten, Orientierungs- und Mobilitätshilfen für sehbehinderte Menschen), sowie Leistungen zur Mobilität (z. B. KFZ-Hilfe) für Kinder im schulpflichtigen Alter bzw. bis zum Abschluss des ersten Bildungsweges.

Im Jahr 2020 erfolgte in 5 Fällen (2019: 18) eine Kostenübernahme.

Hiervon handelte es sich in 1 Fall (2019: 4) um Fälle, die nach § 14 Abs. 1 SGB IX an den Kreis Coesfeld weitergeleitet wurden.

In diesen Fällen ist der Kreis als zweitangegangener Träger, unabhängig von der tatsächlichen Zuständigkeit, zur Entscheidung verpflichtet.

Sofern die tatsächliche Zuständigkeit bei einem anderen Reha-Träger liegt, kann hier eine Kostenerstattung geltend gemacht werden.

In 2020 wurde in 1 Fall (2020: 2) eine solche Kostenerstattung geltend gemacht.

In 12 Fällen erfolgte eine „falsche“ Weiterleitung an den Kreis Coesfeld. In 5 Fällen wurde hier nach § 14 Abs. 3 SGB IX eine Fallübernahme durch den tatsächlich zuständigen Träger erklärt.

## 4 Hilfe zur Pflege



Pflege ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, deren Bedeutung durch die aktuellen Diskussionen zurzeit stark im Fokus der Öffentlichkeit steht. Durch mehrere Reformen sind die Leistungsmöglichkeiten der Pflege- und auch der Krankenkassen nach den Sozialgesetzbüchern V und XI nicht unerheblich ausgeweitet worden. Diese Leistungen sind aber nach wie vor auf gesetzlich festgesetzte Höchstbeträge begrenzt.

Bei einzelnen pflegebedürftigen Personen kann daher, auch wenn sie in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind, ein darüberhinausgehender Bedarf bestehen, der bei finanzieller Bedürftigkeit durch die Sozialhilfe gedeckt werden muss. Außerdem werden Kosten für Unterkunft und Verpflegung in einer stationären Pflegeeinrichtung nicht von der Pflegeversicherung übernommen.

Reichen daher die Leistungen der Pflegeversicherung sowie eigenes Einkommen und/oder Vermögen nicht aus, besteht die Möglichkeit, eine finanzielle Unterstützung durch die Abteilung 50 – Soziales und Jobcenter zu bekommen. Diese Unterstützung kann sowohl für eine

Pflege in häuslicher Umgebung („ambulante Pflege“) als auch in Einrichtungen für Kurzzeitpflegen oder dauerhafte Pflege („stationäre Pflege“) gewährt werden.

### ❖ **Ambulante Pflege**

Die meisten Menschen, die pflegebedürftig werden, möchten so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung leben und sind dann auf ambulante Versorgungsstrukturen angewiesen. Diesem Wunsch wird durch den Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung getragen. Hilfe kann im häuslichen Umfeld, aber auch in ambulant organisierten Wohngemeinschaften geleistet werden. Durch die Pflegestärkungsgesetze I – III wurden die Leistungen der Pflegeversicherung im ambulanten Bereich erheblich verbessert. Gleichzeitig wurde die frühere „Pflegestufe 0“ abgeschafft; die Leistungen wurden in der Regel als Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes durch die Städte und Gemeinden fortgeführt. Dadurch hat sich die Zahl der hilferechtigten Personen in der ambulanten Pflege im Rahmen der Sozialhilfe verringert.

Hilfeeempfangenden und –empfänger zum Stichtag 30.06.2016 (vor Inkrafttreten der Pflegestärkungsgesetze II und III)

Pflegestufe	0	1	2	3	Gesamt
Zahl	125	57	23	15	220

Stichtag 30.06.2018 / 30.06.2019 / 30.06.2020

Pflegegrad	„Besitzstand“	1	2	3	4	5	Gesamt
30.06.2018	4	2	50	24	9	5	94
30.06.2019	1	0	40	23	9	6	79
30.06.2020	1	0	28	21	9	5	64

Nach der Pflegebedarfsplanung des Kreises Coesfeld wurden im Jahr 2017 5.709 Pflegebedürftige im Kreis Coesfeld ambulant gepflegt. Dieser Wert wird nach der aktuellen Prognose für das Jahr 2020 auf 6.266 Personen steigen. Das bedeutet, dass nur 1 % der Pflegebedürftigen in der ambulanten Pflege auf ergänzende Sozialhilfeleistungen angewiesen sind.

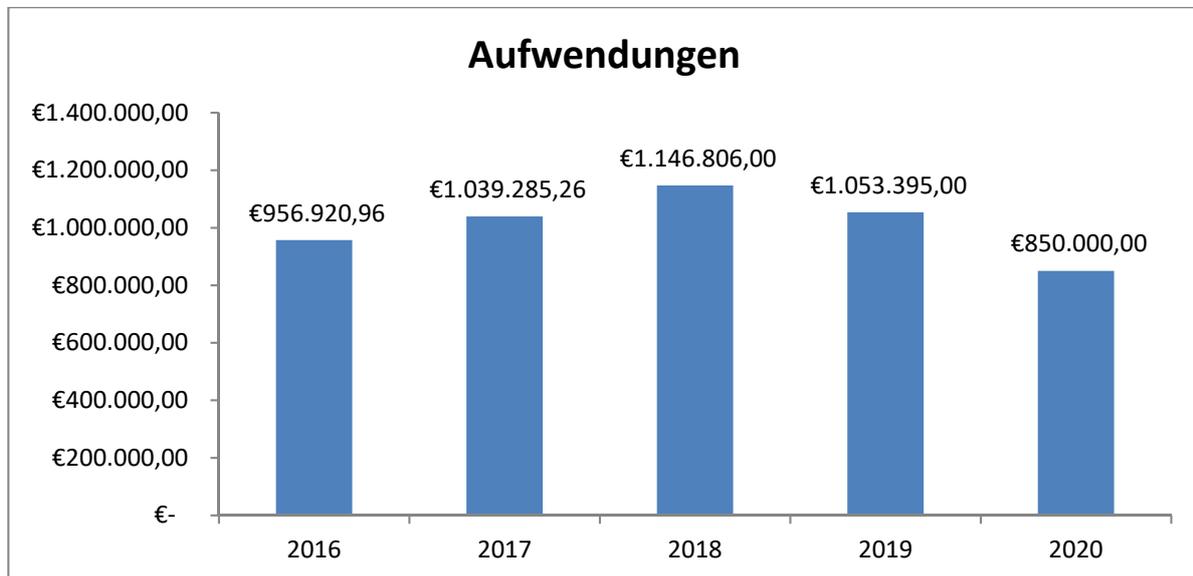
### Zuschuss zur Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege

Seit dem Jahr 2019 sind bis zum Beginn der Corona-Pandemie im Kreis Coesfeld zwei gegenläufige Trends zu beobachten: Die Zuschüsse zur Kurzzeitpflege werden geringer, die Zuschüsse zur Tagespflege steigen. Ein Angebot der Nachtpflege gibt es im Kreis Coesfeld nicht. Diese Leistungen des Kreises werden unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt und können daher von allen Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 2 in Anspruch genommen werden.



Im Jahr 2020 wurden zur Bekämpfung von Covid-19 auch die Tagespflegen zeitweilig geschlossen bzw. für einen längeren Zeitraum nur im Notbetrieb offengehalten, so dass auch

hier die Belegungszahlen seit dem 16.03.2020 erheblich gesunken sind. Die Mindereinnahmen der Einrichtungen wurden durch Leistungen des Landes teilweise ausgeglichen. Die Verfahren zur Beantragung und zur Auszahlung der Landesmittel in Höhe von rd. 139.000 € wurden in kurzer Zeit vom Kreis durchgeführt und bis zum 31.01.2021 abgewickelt.



#### ❖ Stationäre Pflege (in Einrichtungen)

Pflegebedürftige Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, selbstständig in der häuslichen Umgebung zu leben, können in einem Altenwohn- und Pflegeheim die notwendige Unterkunft, Verpflegung und umfassende soziale Betreuung und Pflege in Anspruch nehmen.

Diese Situationen kommen auch in einem ländlich strukturierten Raum wie dem Kreis Coesfeld immer häufiger vor. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn

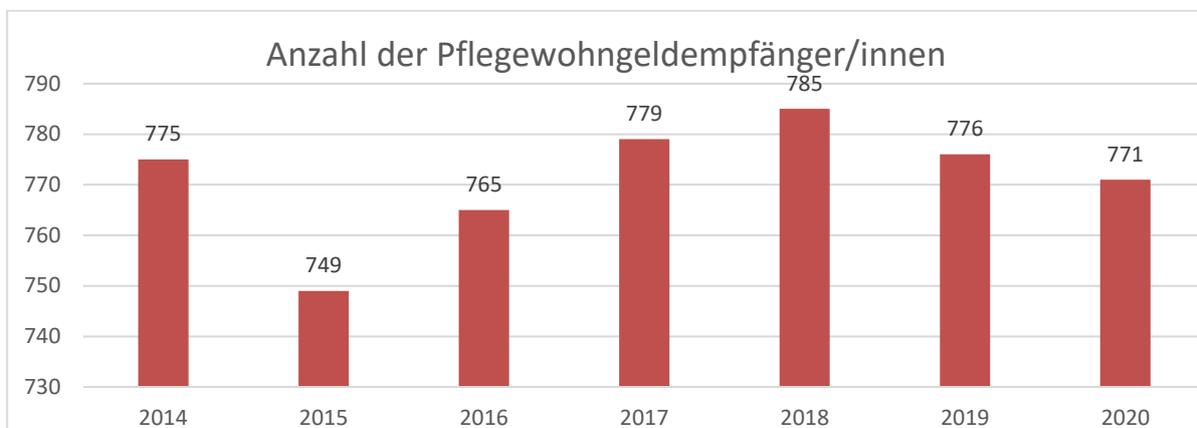
- Angehörige, Nachbarschaft oder Freunde zu Hause nicht pflegen können,
- Fachkräfte ständig und sofort zur Verfügung stehen müssen,
- die pflegebedürftige Person vereinsamt,
- der Umfang der Pflege im häuslichen Bereich nicht sichergestellt werden kann,
- die räumlichen Gegebenheiten im häuslichen Bereich keine häusliche Pflege ermöglichen oder durch Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes nicht verändert werden können.

Die Pflegebedürftigkeit wird durch die Pflegeversicherung festgestellt. Wird mindestens Pflegegrad 2 anerkannt, sind zuerst die Leistungen der Pflegeversicherung zur finanziellen Absicherung des Bedarfs einzusetzen.

Reichen die Leistungen der Pflegekasse, das Einkommen und Vermögen der Heimbewohnerin oder des Heimbewohners nicht aus, können die restlichen Heimkosten unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen des Pflegegeldes und der Sozialhilfe übernommen werden. Eine Grundvoraussetzung ist jedoch, dass die pflegebedürftige Person mindestens dem Pflegegrad 2 oder höher zugeordnet ist.

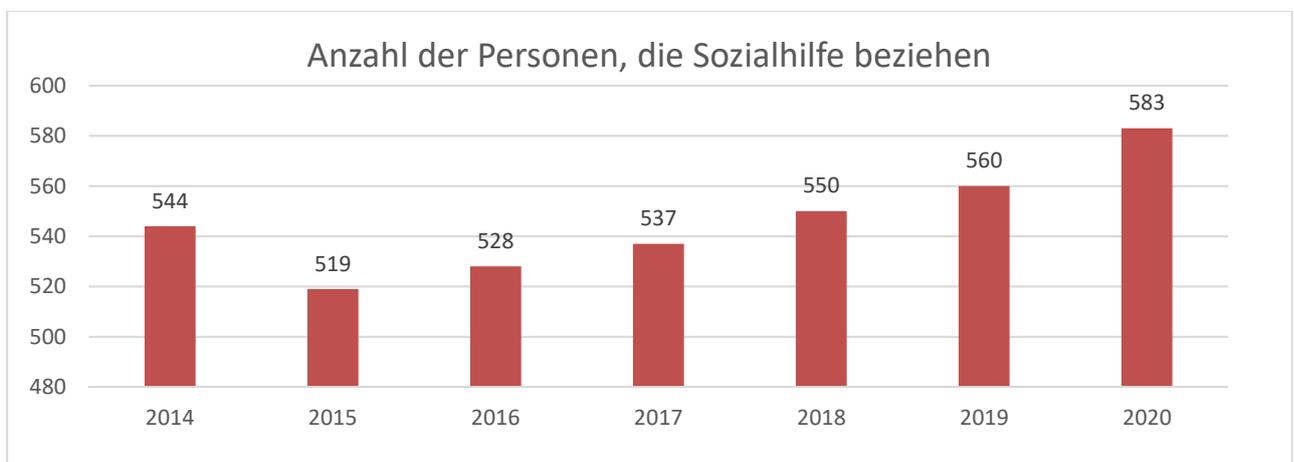
Das Pflegegeld, welches nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) gewährt wird, kommt in der Regel zunächst in Betracht, da ein höherer Vermögensfreibetrag von 10.000 € für Alleinstehende greift. Pflegegeld dient zur Deckung der Investitionskosten eines Heimes und ist eine Leistung des Kreises Coesfeld.

Die Investitionskosten werden von Heim zu Heim in unterschiedlicher Höhe erhoben. Folgende Entwicklung ergibt sich bei den Fallzahlen für Personen, für die Pflegegeld geleistet wird:



Sofern die Kosten durch die o.g. Bereiche nicht abgedeckt sind, besteht die Möglichkeit, Sozialhilfe in Form von Hilfe zur Pflege zu beantragen. Sozialhilfe wird als nachrangige Leistung gewährt.

Die Sozialhilfe tritt nur ein, wenn und soweit die eigenen Kräfte und Mittel und die Hilfe anderer nicht ausreichen und alle anderen Ansprüche erschöpft sind. So liegt die Vermögensfreigrenze für alle volljährigen Personen, die zu einer sozialhilferechtlichen Einstandsgemeinschaft nach § 19 SGB XII gehören, bei 5.000 € je Person.



## 5 Pflegebedarfsplanung für den Kreis Coesfeld

### Rechtliche Grundlage

Nach § 7 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Alten- und Pflegegesetz NRW (APG) sind die Kreise und kreisfreien Städte verpflichtet, eine Planung zur Schaffung einer den örtlichen Bedarfen entsprechenden pflegerischen Angebotsstruktur vorzunehmen. Dieser Verpflichtung ist der Kreis Coesfeld erstmals durch seinen Kreistagsbeschluss vom 29.03.2017 nachgekommen (Pflegebedarfsplanung 2017).

Die Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung ist im Zweijahresrhythmus vorgesehen.

Am 25.09.2019 hat der Kreistag mit der Vorlage des Planungsentwurfs einstimmig folgenden Beschluss gefasst: Planungsbeschluss: Der vorgelegte Fortschreibungsentwurf wird als Planung des Kreises Coesfeld nach § 7 des Alten- und Pflegegesetzes NRW beschlossen (Pflegebedarfsplanung 2019).

Zusammenfassend bestätigt das Gutachten die Ergebnisse der Fassung aus 2017 und empfiehlt im Wesentlichen die weitere Bearbeitung der bereits im ersten Entwurf formulierten Maßnahmen.

1. Die Priorisierung der in der Planfortschreibung vorgeschlagenen Maßnahme Möglichkeiten soll weiterhin durch die mit allen Städten und Gemeinden eingerichtete Interkommunale Arbeitsgruppe erfolgen.
2. Die in der Planungsfortschreibung aufgeführten Maßnahmemöglichkeiten sollen auch weiterhin folgenden Punkt enthalten:

Unter Berücksichtigung der weiterhin relativ hohen Anzahl an stationären Plätzen im Kreis Coesfeld und der Verteilung von Angebot und prognostizierten Bedarfen wären neue stationäre Plätze eher in den südlichen Teilen des Kreises Coesfeld anzusiedeln, also in Senden, Lüdinghausen, Olfen, Ascheberg und ggf. in Nordkirchen. Falls dabei neue stationäre Einrichtungen entstehen sollten, ist auf eine flexibel nutzbare Gestaltung zu achten, die bspw. auch die Umwandlung der Gebäude (oder Teilen davon) für andere Nutzungen erlauben würden.

### Zu Punkt 1: Beratung in der Interkommunalen Arbeitsgruppe

Der Kreis Coesfeld strebt an, die Anzahl der ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Pflegebedarf (SGB XII) zu erhöhen. In der Pflegebedarfsplanung für den Kreis Coesfeld (2019) wurde als eine von 15 Handlungsempfehlungen die „Verstärkung der Steuerungs- und Planungsfunktion der Kommunen im Hinblick auf innovative Wohnformen und –angebote“ gegeben. In der Interkommunalen Arbeitsgruppe mit Vertretungen der Städte und

Gemeinden wurde in einer Abfrage dieser Handlungsempfehlung mit Abstand die höchste Priorität beigemessen.

Inhalt der Arbeitsgruppentreffen war u.a. die Finanzierung der Wohngemeinschaften im Hinblick auf Vereinbarungen mit dem Träger der Sozialhilfe über einheitliche Kosten der Unterkunft. Vorbehaltlich der von den Städten und Gemeinden im konkreten Hilfe-/Einzelfall zu treffenden Entscheidung über die Kosten der Unterkunft und Heizung soll kreisweit ein einheitlicher Maßstab entwickelt werden.

Das Forschungsinstitut INWIS stellte der Arbeitsgruppe verschiedene innovative Wohnformen im Quartier vor. Dabei kristallisierte sich heraus, dass die Zukunft des altersgerechten Wohnens bunter wird (z.B. durch eine Differenzierung der gemeinschaftlichen Wohnformen).

Die zweitmeisten Stimmen entfielen auf das Gebiet der Pflegeberatung „Erhöhte Personalressourcen zur Beratung von Pflegebedürftigen und sozialräumliche Anbindung der Kräfte ggf. mit zentraler Koordination“. Hier wurde deutlich, dass die Mitarbeitenden des Kreis Coesfeld dieses Thema weitaus öfter priorisiert haben als die Vertretungen der Städte und Gemeinden (7:1). Dieses Thema soll bei einem der nächsten Treffen behandelt werden.

Zu Punkt 2: Stationäre Plätze sind eher im südlichen Kreisgebiet anzusiedeln

Im Bau befindet sich in Senden ein stationäres Pflegeheim mit 69 Plätzen in Einzelzimmern, zwei ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie vier Wohneinheiten. Die neue Einrichtung soll den Namen „Schwester Maria Euthymia“ tragen.

Zusätzlich im Bau befinden sich in Senden zwei ambulant betreute Wohngemeinschaften für 16 Menschen mit Pflegebedarf.

Die nächste Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung ist für das Jahr 2021 vorgesehen.

## 6 Unterhaltsheranziehung (SGB XII)

Wenn Leistungen nach dem SGB XII erbracht werden, gehen die privatrechtlichen Unterhaltsansprüche der leistungsempfangenden Personen nach § 94 SGB XII unter bestimmten Voraussetzungen auf den Leistungsträger über.

Als unterhaltspflichtige Personen kommen hier in Betracht:

- Ehepartner und geschiedene Ehepartner untereinander (§§ 1361, 1569 ff BGB)
- Eltern gegenüber ihren Kindern und umgekehrt (§§ 1601 ff BGB)
- Väter bzw. Mütter eines Kindes, die nicht miteinander verheiratet sind, gegenüber dem jeweils betreuenden Elternteil (§1615 I BGB)
- Personen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (§ 12 LpartG)

Die privatrechtliche Unterhaltspflicht richtet sich nach den Regelungen des BGB bzw. des Lebenspartnerschaftsgesetzes und ist stark durch die Rechtsprechung geprägt. Anhaltspunkte für die Berechnung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit ergeben sich aus der Düsseldorfer Tabelle und den Leitlinien der Oberlandesgerichte.

Der Leistungsträger prüft, ob die unterhaltspflichtigen Angehörigen der Leistungsempfängerinnen und -empfänger in Anspruch zu nehmen sind. Hierzu greift er auf seine Auskunftsansprüche nach § 117 SGB XII bzw. § 1605 BGB zurück. Bei unterhaltsrechtlicher Leistungsfähigkeit ergeht eine Zahlungsaufforderung. Kommt die unterhaltspflichtige Person dieser nicht oder nicht ausreichend nach, werden die übergebenen Unterhaltsansprüche im Rahmen eines zivilgerichtlichen Verfahren geltend gemacht und soweit erforderlich auch vollstreckt.

Ob und in welcher Höhe Unterhaltsansprüche auf den Leistungsträger übergehen, ist auch abhängig von der Leistungsart. Neben Einzelfällen aus den Bereichen des 3. und 4. Kapitels SGB XII, wo die Zuständigkeit bis zum Punkt der gerichtlichen Geltendmachung auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert ist, befasst sich der Kreis insbesondere mit den Leistungsfällen des 7. Kapitels SGB XII (Hilfe zur Pflege).

Zum 01.01.2020 ist das Angehörigen-Entlastungsgesetz in Kraft getreten. Unterhaltsansprüche gehen ab dem 01.01.2020 nur dann auf den Träger der Sozialhilfe über, wenn das Jahreseinkommen des jeweiligen Kindes mehr als 100.000 Euro beträgt. Dabei wird vermutet, dass das Einkommen der unterhaltspflichtigen Personen diese Jahreseinkommensgrenze nicht übersteigt. Liegen im Einzelfall jedoch hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass das Jahreseinkommen einer unterhaltspflichtigen Person im laufenden Jahr (also erstmals 2020) möglicherweise mehr als 100.000 € betragen könnte, ist nach Ablauf des jeweiligen Jahres die Höhe des Gesamteinkommens im Sinne des § 16 SGB IV festzustellen.

Durch die Einführung dieser Einkommensgrenze wird sich der zu prüfende Personenkreis deutlich reduzieren. Verlässliche Angaben sind hier jedoch erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung - bestenfalls im Folgejahr – möglich.

Die Abwicklung der laufenden Verfahren für Ansprüche aus dem Zeitraum bis 31.12.2019, insbesondere die gerichtliche Durchsetzung, ist zudem noch nicht abgeschlossen und wird auch im Jahr 2021 noch andauern.

Zur Realisierung der Unterhaltsansprüche ist derzeit noch ein Anteil von 0,8 Vollzeitstelle eingesetzt. Zuvor wurden 2,0 Vollzeitkräfte benötigt.

### Statistische Daten (Fallzahlen)

		2018	2019	2020
Neufälle		371	476	101
Wiederholungsprüfungen		195	122	0
Gerichtsverfahren	eingeleitet	5	3	5
Zwangsvollstreckungen	eingeleitet	1	3	0
Mitarbeiter*innen		2	2	0,8
Einnahmen gesamt		436.835,40 €	543.481,70 €	189.455,81 €

## 7 Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz, kurz BAföG, unterstützt junge Menschen dabei, ihre Ausbildung an Schulen (Schüler-BAföG) und Hochschulen (BAföG für Studierende) zu absolvieren und gleichzeitig ihren Lebensunterhalt zu finanzieren.

Das Amt für Ausbildungsförderung des Kreises Coesfeld ist zuständig für das Schüler-BAföG. Nach dem BAföG sind zahlreiche schulische Ausbildungen ab der Klasse 10 dem Grunde nach förderungsfähig. Dies gilt insbesondere für schulische Ausbildungen, die einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln oder eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen. Durch das 26. Gesetz zur Änderung des BAföG wurden in den vergangenen Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 die Bedarfssätze, die Zuschläge zur Kranken- und Pflegeversicherung und die Einkommensfreibeträge erhöht.

Ob Auszubildende BAföG erhalten, die eine förderungsfähige Ausbildung betreiben und die persönlichen Förderungsvoraussetzungen erfüllen, hängt davon ab, ob ihre finanziellen Mittel und die ihrer etwaigen Ehepartner und ihrer Eltern reichen, um ihren Finanzbedarf während der Ausbildung zu decken.

Als monatlicher Bedarf sind im BAföG Pauschalbeträge vorgesehen, deren Höhe abhängig ist von der Art der Ausbildungsstätte (z. B. Gymnasium, Berufsfachschule) und der Unterbringung (bei den Eltern oder auswärts wohnend).

Die folgende Übersicht enthält die aktuellen Bedarfssätze:

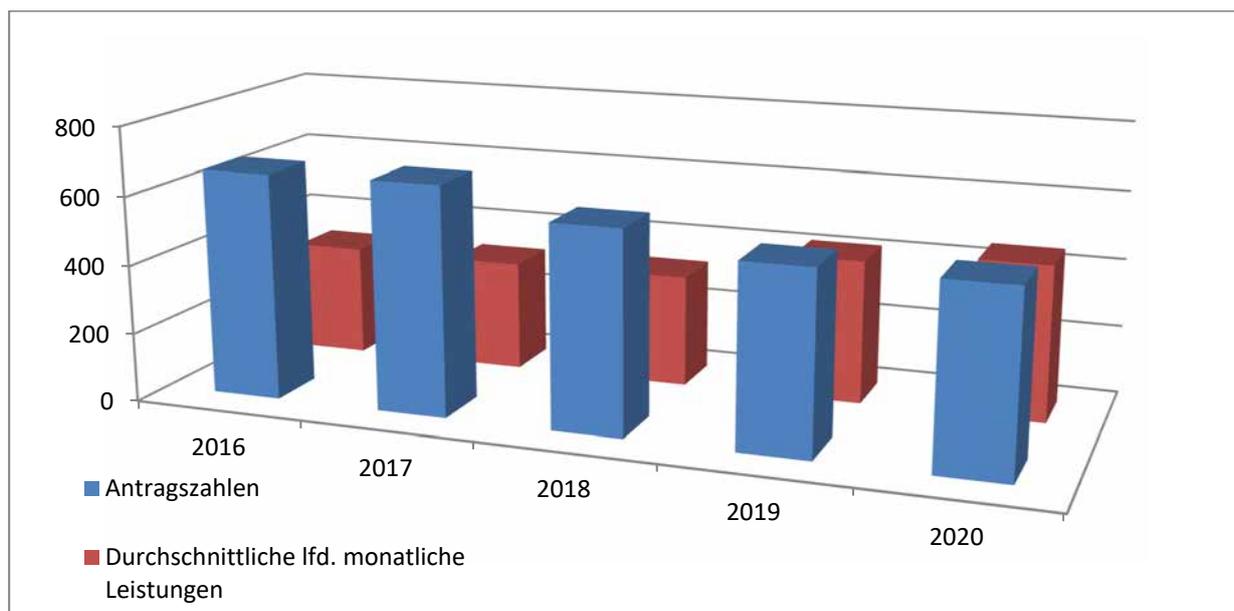
<b>Ausbildungsstätte</b>	<b>bei den Eltern wohnend</b>	<b>nicht bei den Eltern wohnend</b>
1. weiterführende allgemeinbildende Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie Fach- und Fachoberschulen, wenn der Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	keine Förderung	585 €
2. Berufsfachschul- und Fachschulklassen, die in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, wenn der Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	247 €	585 €
3. Abendhaupt- und Abendrealschulen, Berufsaufbauschulen, Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	448 €	681 €
4. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien, Kollegs	454 €	723 €
5. Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen	483 €	752 €

Für Auszubildende, die mit mindestens einem Kind in einem Haushalt leben, wurde bereits im Schuljahr 2019/2020 die Bezugsdauer ausgedehnt. Der Zuschlag wird seitdem nicht mehr bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes gewährt, sondern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Im laufenden Schuljahr 2020/2021 wurde der monatliche Zuschlag von 140 € je Kind auf 150 € erhöht.

Die Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung werden je nach Fallkonstellation bis zu einer Höhe von 109 € oder 189 € übernommen.

Anhand der nachfolgenden Tabelle lässt sich die Entwicklung der Antragszahlen und Ausgaben erkennen:

Kennzahlen	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020
Antragszahlen (nur Erst- und Wiederholungsanträge im weiteren Sinne)	660	667	588	527	525
durchschnittliche laufende monatliche Leistung an Auszubildende	325	322	327	420	453



Die Ausgaben werden vollständig vom Bund finanziert.

## 8 Freiwillige Leistungen

Als freiwillige Aufgabe fördert der Kreis Coesfeld Wohlfahrtsverbände, andere Verbände und Vereine im sozialen Bereich sowie deren Einrichtungen.

2020

Angebot	Förderbetrag
Allg. Gehörlosenverein	500,00 €
Blinden- und Sehbehindertenverein Coesfeld-Ahaus	200,00 €
Jugendliche Seniorenbegleiter	12.000,00 €
Schuldnerberatung	101.144,00 €
Insolvenzberatung	46.728,00 €
Begegnungsstätte für Gehörlose	690,00 €
Beratung für Gehörlose (Der Paritätische)	16.550,00 €
DJK Eintracht Coesfeld VBRS e. V. Förder- und Therapiemaßnahmen für entwicklungs-, bewegungs- und verhaltensauffällige Kinder	10.000,00 €
Verbände der freien Wohlfahrtspflege	15.500,00 €
Familienpflege	5.985,21 €
Familienunterstützende Dienste	16.000,00 €
	<b>229.297,21 €</b>

### III Beratungsangebote

#### 1 Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf

##### ❖ **Beteiligung in Kündigungsverfahren**

Schwerbehinderte und gleichgestellte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen genießen einen besonderen Kündigungsschutz. Eine Kündigung darf durch den Arbeitgeber erst dann ausgesprochen werden, wenn die vorherige Zustimmung des Integrationsamtes (LWL) vorliegt. Wird diese Zustimmung beim Integrationsamt beantragt, beauftragt dieser die örtliche Fachstelle mit der Sachverhaltsermittlung. Im Jahr 2020 erfolgte eine Beteiligung in 50 Kündigungsfällen (2019: 49).



Im Zeitraum März bis Dezember 2020 musste Corona-bedingt auf die Durchführung von Kündigungsverhandlungen verzichtet werden. Einigungsverhandlungen und Einzelgespräche wurden Corona-konform telefonisch geführt.

##### ❖ **Beteiligung in BEM/Präventionsverfahren**

Bei auftretenden Schwierigkeiten können sowohl die Betriebe als auch die schwerbehinderten oder gleichgestellten Angestellten Kontakt zur örtlichen Fachstelle aufnehmen. Durch diese wird versucht, technische Probleme zu beheben (z. B. durch Arbeitsplatzausstattung) oder in Konfliktsituationen zu vermitteln. Ziel ist es, eine mögliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu verhindern.

Im Jahr 2020 erfolgte eine Beteiligung in 1 Fall (2018: 2)

##### ❖ **Arbeitsplatzausstattung**

Grundsätzlich besteht für den Arbeit gebenden Betrieb bei der Einstellung oder Beschäftigung einer schwerbehinderten Person die Verpflichtung zur Schaffung eines „leidensgerechten“ Arbeitsplatzes. Oftmals reichen die Maßnahmen des Betriebes jedoch nicht aus.

Zum Erhalt des Arbeitsplatzes besteht die Möglichkeit, den Arbeitsplatz durch technische Hilfen so einzurichten oder zu verändern, dass eine schwerbehinderte oder gleichgestellte beschäftigte Person trotz auftretender Beeinträchtigung weiterhin die bisherige oder eine andere Tätigkeit ausüben kann. In der Regel erfolgt in diesen Fällen eine Besichtigung/Begutachtung des Arbeitsplatzes durch die Fachstelle und den technischen Beratungsdienst

des LWL. Hierbei werden mit dem Betrieb und der betroffenen Person Möglichkeiten besprochen, den Arbeitsplatz so zu gestalten, dass eine Weiterbeschäftigung möglich ist. Sofern hierzu Anschaffungen notwendig sind, werden die behinderungsbedingten Kosten aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übernommen und von der Fachstelle zu Lasten des LWL gezahlt. Sofern für den Betrieb eine Wertsteigerung erlangt wird, kann von diesem eine Eigenbeteiligung verlangt werden. Im Jahr 2020 erfolgte in 16 Fällen (2019: 28) eine Kostenübernahme.



Betriebsbesuche konnten in 2020 Corona-bedingt nicht erfolgen. Beratungen erfolgten telefonisch, über Leistungen anhand vorgelegter Unterlagen entschieden. Die Einschränkungen bei der persönlichen Beratung sind sicherlich ein Grund für den Rückgang der Fallzahlen in 2020.

#### ❖ **Persönliche Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Neben der Arbeitsplatzausstattung besteht die Möglichkeit, schwerbehinderten und gleichgestellten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen durch s. g. Persönliche Hilfe, das heißt Hilfen, die nur von ihnen genutzt werden können, die Teilhabe am Arbeitsleben zu erleichtern oder ermöglichen. Hierzu zählen u. a. die KFZ-Hilfe, die Hilfe zur Selbstständigkeit, Seh- und Hörhilfen. Auch hier erfolgt die Finanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Im Jahr 2020 erfolgte in 7 Fällen (2019: 5) eine Kostenübernahme.

## 2 Pflege- und Wohnberatung

Die Pflege- und Wohnberatung des Kreises Coesfeld ist eine kostenlose und neutrale Anlaufstelle für alle Einwohner des Kreises Coesfeld, die mit dem Thema Pflege konfrontiert sind. Die Beratung ist auf die persönliche Situation der hilfs- und pflegebedürftigen Person und deren Angehörigen zugeschnitten. Sie kann sowohl präventiv oder anlässlich eines plötzlichen und unvorbereiteten Eintritts der Pflege- und Hilfsbedürftigkeit erfolgen. Aber auch in einer bestehenden Pflegesituation ergeben sich spezifische Beratungsbedarfe.



Im Jahr 2020 kamen zusätzliche Beratungsthemen zu pflegerelevanten Veränderungen, die die Gesetzgeber aufgrund der Ausbreitung von Corona verabschiedet hat, hinzu.

Die Pflege- und Wohnberatung übernimmt auch hier eine Lotsenfunktion durch die vielfältigen Leistungsansprüche, berät trägerneutral und schafft einen Überblick über die verschiedenen entlastenden Angebote für Betroffene und Angehörige.

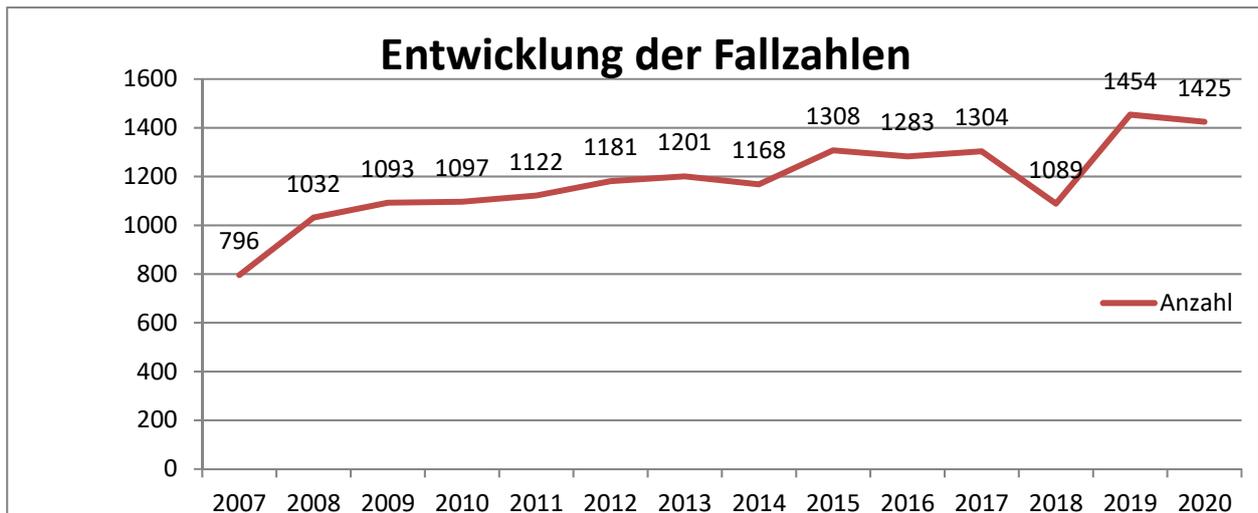
Auch die Wohnberatung ist ein zentrales Angebot des Kreises Coesfeld. Mit einer anteiligen Förderung der Pflegekassen wird seit 2012 die Aufgabe der technischen Wohnberatung durch eine Architektin der Abt. 63 Bauen und Wohnen wahrgenommen.

Ein barrierefreies bzw. barrierearmes Wohnumfeld ist im Falle von Hilfs- und Pflegebedürftigkeit für den Verbleib in der vertrauten, häuslichen Umgebung häufig entscheidend. Gemeinsam mit den Interessenten werden mögliche Umbaumaßnahmen zur barrierefreien Gestaltung des Wohnumfelds erörtert und Möglichkeiten der Umsetzung baulicher Maßnahmen werden aufgezeigt. Die technische Wohnberatung findet überwiegend vor Ort statt und orientiert sich ebenso wie die Pflegeberatung an den individuellen Gegebenheiten. Im Jahr 2020 fanden die Wohnberatung aufgrund der Kontaktbeschränkungen verstärkt auf Grundlage von Plänen, Fotos und Videos statt. Auch die präventive, barrierefreie Gestaltung der häuslichen Umgebung und die Sensibilisierung hierfür ein weiterer Schwerpunkt innerhalb der Beratungstätigkeit. Durch vielfältige Öffentlichkeitsarbeit in Form von Vorträgen, Informationsständen und auch durch die stetige Medienpräsenz können sich Interessierte frühzeitig und präventiv über Barrierefreiheit informieren.

Allen Einwohnern des Kreises Coesfeld steht das neutrale und kostenlose Beratungsangebot der Pflege- und Wohnberatung zur Verfügung. Eine vorherige Terminabsprache empfiehlt sich. Bei Bedarf können auch Hausbesuche durchgeführt werden.

### **Entwicklung der Fallzahlen**

Im Jahr 2020 erfolgten insgesamt 1425 Beratungen. Im nachfolgenden Diagramm ist die Entwicklung der Einzelberatungen ersichtlich.

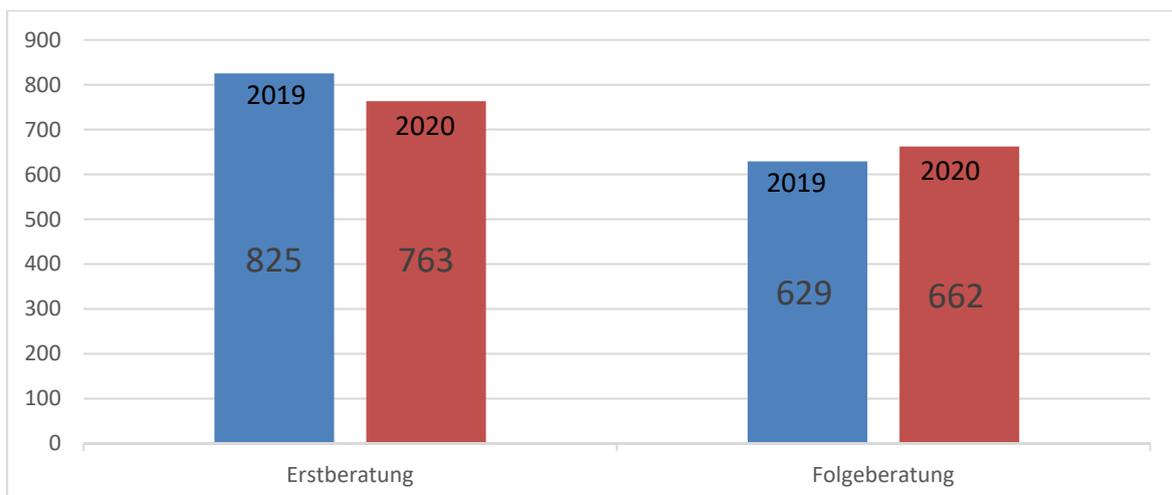


Es zeigt sich, dass die Beratungszahlen im Vergleich zum Vorjahr trotz der Coronapandemie stabil bleiben. Der Rückgang der Fallzahlen im Jahr 2018 ist im Wesentlichen durch eine mehrmonatige Vakanz zu erklären.



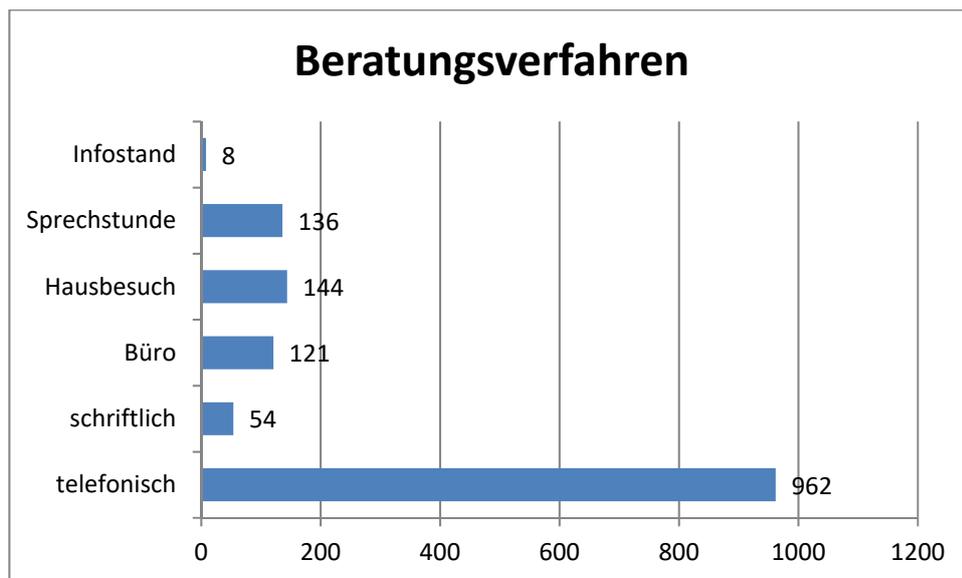
Im Jahr 2020 war es aufgrund der Kontaktbeschränkungen bzgl. Corona im Zeitraum von Mitte März bis Mitte Mai nicht möglich, persönliche Beratungen durchzuführen. Sprechstunden in den Städten und Gemeinden und auch Hausbesuche konnten in dieser Zeit nicht angeboten werden. Die Pflege- und Wohnberatung hat jedoch weiterhin telefonisch und per Videokonferenz beraten.

Differenziert wird des Weiteren zwischen Erst- und Folgeberatungen. Bei den Folgeberatungen handelt es sich in der Regel um ergänzende Fragen oder neue Beratungsinhalte, die sich aufgrund einer veränderten Pflegesituation ergeben.



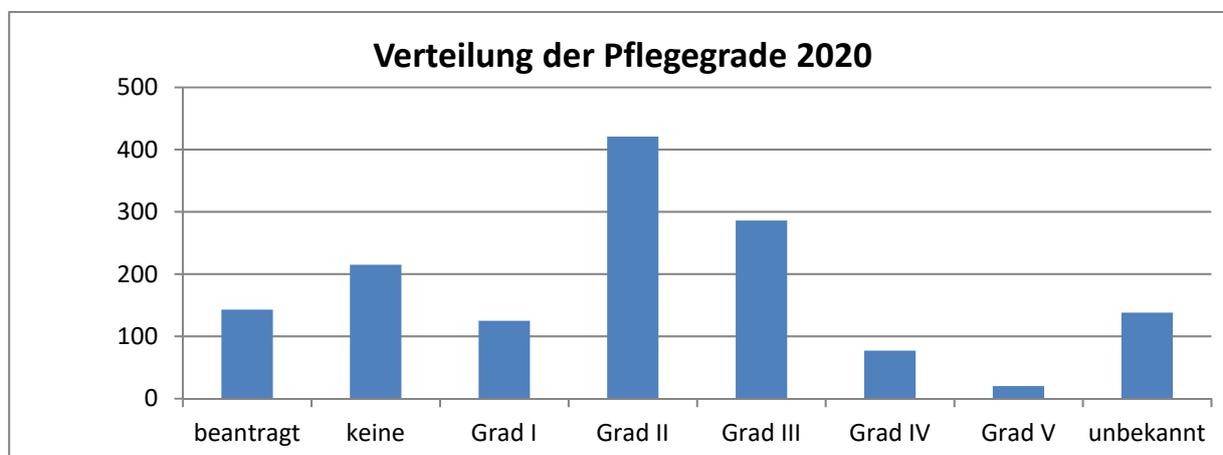
## Beratungsverfahren

Die Kontaktaufnahme und auch die Beratungen als solche können auf unterschiedliche Weise erfolgen. Neben der telefonischen oder schriftlichen Kontaktaufnahme bieten die Pflege- und Wohnberaterinnen auch regelmäßig Sprechstunden in den Städten und Gemeinden an. Auch Besuche in der Beratungsstelle in Coesfeld oder Hausbesuche sind in Absprache möglich. Da dies aufgrund der Kontaktbeschränkungen im Jahr 2020 nur eingeschränkt möglich war, sind im Jahr 2020 die telefonischen Kontakte überdurchschnittlich hoch.



## Verteilung der Pflegegrade

Die Ratsuchenden kommen häufig schon vor einem anerkannten Pflegegrad auf die Beratungsstelle zu, um sich vorab über das Verfahren der Begutachtung zu informieren. Gleichzeitig ergeben sich auch bei einem bestehenden Pflegegrad viele Fragen, die durch die Beratungsstelle beantwortet werden kann. Die Beratung zu den unterschiedlichen Pflegegraden im Jahr 2020 stellt sich wie folgt dar:



## Technische und Soziale Wohnraumberatung

Insgesamt sind im Jahr 2020 382 Personen zum barrierefreien Umbau beraten worden. Im Jahr 2019 lag die Anzahl der Gesamtkontakte bei 610. Die Differenz kann mit der veränderten Dokumentationsweise erklärt werden. Bis 2019 flossen sämtliche Kontaktaufnahmen in die Statistik ein. Seit 2020 werden nicht mehr die Gesamtkontakte als solche, sondern die Anzahl der Ratsuchenden dokumentiert. Für die Fallzahlen relevant ist auch, dass die technische Wohnberatung im Jahr 2020 vermehrt auch in der Wohnraumförderung eingesetzt wurde.



## Besondere Aktivitäten der Pflege- und Wohnberatung des Kreises Coesfeld

Neben der Beratungstätigkeit besteht ein wesentlicher Teil der Arbeit der Pflege- und Wohnberatung des Kreises Coesfeld darin, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und Netzwerke mit verschiedensten Kooperationspartnern aufrechtzuerhalten und zu erweitern.

### Informationsabende und Vorträge

Ein großes Interesse gab es wieder an den Vorträgen der Pflege- und Wohnberatung zum Pflegestärkungsgesetz II, zu unterschiedlichen Entlastungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige und der barrierearmen Umgestaltung des Wohnbereiches. Aufgrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen und Hygienemaßnahmen konnten Vorträge leider nur bis Ende März erfolgen. Insgesamt erfolgten in den ersten drei Monaten sieben Vorträge (Pflegeberatung 3 Vorträge; technische Wohnberatung 4 Vorträge). Die Vorträge erfolgten unter anderem für den Arbeitskreis Pflege der CDU, für das Seniorennetzwerk Ascheberg, für den Familienkreis der Gemeinde Maria Frieden in Coesfeld und der

Selbsthilfegruppe Parkinson bei mobile in Coesfeld. Vorträge und Informationsabende, die aufgrund von Corona leider abgesagt werden mussten, sollen sobald möglich nachgeholt werden.

### **Veranstaltung „Auftanken und weiterfahren... in der 2. Lebenshälfte“ in Senden**



Im Oktober fand die Veranstaltung „Auftanken und weiterfahren... in der 2. Lebenshälfte“, die gemeinsam mit dem Sender Netzwerk „Alter-Demenz-Pflege“ organisiert wurde, statt. Als besonderer Gast eröffnete Franz Müntefering die Veranstaltung mit einem Gastgespräch und einem offenen Austausch. Anschließend konnten Interessierte viele spannenden Vorträge zum Thema Vorsorge treffen, Nachbarschaftshilfe, Demenz und Wohnen ohne Barrieren besuchen.

### **Messe Bauen und Wohnen 2020 in Lüdinghausen**

Unter anderem waren die Wohnberatung und die Wohnraumförderung wieder mit einem Stand auf der Messe „Bauen und Wohnen“ in Lüdinghausen vertreten, der auf reges Interesse bei den Besucherinnen und Besuchern stieß. Die Messe war wie jedes Jahr sehr gut besucht, sodass daraus sehr viele Folgekontakte entstanden.

### **Aktion Häusercheck**

Auch 2020 hat die Wohnberatung des Kreises Coesfeld wieder einen individuellen, kostenlosen „Häusercheck“ in allen Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld angeboten. Die Aktion erfolgt seit 2016 jährlich und stößt jedes Jahr erneut auf reges Interesse. Der Schwerpunkt der Beratung liegt auf dem frühzeitigen Erkennen und Beseitigen von Unfallrisiken. Das Angebot richtet sich an Haus- und Wohnungseigentümer, aber auch an Mieterparteien.

## IV Aufsicht und Beratung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz

### 1 Allgemeines



Die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG-Behörde) ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus dem WTG ergeben.

Das Gesetz verfolgt den Zweck, die Rechte von pflegebedürftigen und älteren Menschen sowie von Menschen mit Behinderungen, die Wohn- und Betreuungsangebote nutzen, zu schützen.

Es enthält ordnungsrechtliche Standards für die Gestaltung von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung. Dabei geht es zum Beispiel um die bauliche Gestaltung (Einzelzimmerquote, Raumgrößen etc.), aber auch personelle Mindeststandards und Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten (Nutzerbeiräte, Vertrauenspersonen).

Am 24.04.2019 ist das Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW (WTG) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz und der seit 01.06.2019 geltenden Änderung der WTG-Durchführungs-Verordnung (WTG-DVO) haben sich insbesondere Neuregelungen zu folgenden Punkten ergeben:

- Aufhebung der Qualifikationsanforderungen für Einrichtungsleitungen
- Stärkung der Position von Pflegedienstleitungen (fachliche Weisungsunabhängigkeit)
- Vermeidung von Doppelprüfungen (keine Prüfung Ergebnisqualität, wenn die letzte Prüfung des MDK mängelfrei und nicht älter als 1 Jahr ist)
- Flächendeckender Internetzugang (WLAN) in den Einrichtungen
- Schaffung einer landeseinheitlichen Online-Plattform für eine tagesaktuelle elektronische Suche freier und belegbarer Pflegeplätze ([www.heimfinder.nrw.de](http://www.heimfinder.nrw.de))

Folgende Wohn- und Betreuungsangebote fallen in den Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW:

- **Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot**  
Hierzu zählen stationäre Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI sowie stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung nach dem SGB XII.

- **Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen**  
Diese können selbstverantwortet oder anbieterverantwortet sein.



- **Servicewohnen**  
Bei diesem Angebot wird die Überlassung einer Wohnung mit der Zahlung eines Entgelts für Grundleistungen verbunden.
- **Ambulante Dienste**  
Hierbei handelt es sich um mobile Pflege- und Betreuungsdienste (ambulante Pflegedienste, Dienste des ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderung)
- **Gasteinrichtungen**  
Hierzu gehören Tagespflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Hospize sowie seit der Änderung des WTG Jahr 2019 auch Tagestätten für Menschen mit psychischen Behinderungen.

## 2 Beratungsaufgaben

Neben der Funktion als Aufsichts- bzw. Ordnungsbehörde ist die WTG-Behörde Ansprechpartnerin und Beratungsstelle für alle Themen rund um das Wohn- und Teilhabegesetz.

Beratungen nehmen unterschiedlichste Personenkreise in Anspruch (z.B.: Bewohnende Personen, Familienmitglieder, gesetzliche Betreuungskräfte, Investoren, Betreiber von WTG-Angeboten, Architektur-Büros, Einrichtungs- und Pflegedienstleitungen, Nutzerbeiräte, Vertrauenspersonen)

## 3 Prüfungsaufgaben

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften sowie Gasteinrichtungen sind regelmäßig in gesetzlich geregelten Zeitabständen zu prüfen (Regelprüfungen).

Neben den Regelprüfungen finden Prüfungen statt, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen des WTG nicht erfüllt sind (anlassbezogene Prüfungen).

**Leistungsangebote mit WTG-Regelprüfungen (Stand: 31.12.2020):**

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLa) - § 18 WTG	Zahl	Plätze	max. Prüf-abstände
Pflege (SGB XI)	31	2.368 *)	2 Jahre
Eingliederungshilfe (SGB XII)	14	1.197	2 Jahre
<b>insgesamt:</b>	<b>45</b>	<b>3.565</b>	

\*) Die Platzzahl wurde um die Plätze reduziert, bei denen noch ein Belegungsstopp ab dem 01.08.2018 wegen Nichteinhaltung der Einzelzimmerquote gilt (insgesamt 6 Plätze).

anbieterverantwortete Wohngemeinschaften - § 24 WTG	Zahl	Plätze	max. Prüf-abstände
Pflege – SGB XI	6	46	2 Jahre
Eingliederungshilfe – SGB XII	8	30	2 Jahre
<b>insgesamt:</b>	<b>14</b>	<b>76</b>	

Gasteinrichtungen - § 36 WTG	Zahl	Plätze	max. Prüf-abstände
Tagespflege	18	241	3 Jahre
Kurzzeitpflege	1	12	3 Jahre
Hospiz	1	9	3 Jahre
Tagesstätten	2	40 *)	3 Jahre
<b>insgesamt:</b>	<b>22</b>	<b>302</b>	

\*) Tagesstätten für Menschen mit psychischen Behinderung fallen aufgrund der am 23.04.2019 in Kraft getretenen Änderung des WTG als Gasteinrichtung jetzt ebenfalls in den Geltungsbereich des WTG.

<b>Summen:</b>	
<b>Leistungsangebote mit Regelprüfungen</b>	<b>81</b>
<b>Plätze insgesamt:</b>	<b>3.943</b>

Im Jahr 2020 sind insgesamt 35 Regelprüfungen durchgeführt worden. Diese teilen sich wie folgt auf:

- 21 Prüfungen in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot – EuLa
- 2 Prüfungen in anbieterverantwortete Wohngemeinschaften
- 12 Prüfungen in Gasteinrichtungen.

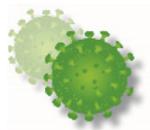
Darüber hinaus haben 5 anlassbezogene Prüfungen in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot stattgefunden.



Hinsichtlich der Durchführung von Regelprüfungen wird auf die weiteren Ausführungen in der nachfolgenden Rubrik „Besonderheiten aufgrund der Corona-Pandemie“ verwiesen.

Insgesamt wurden 16 Beschwerden bearbeitet. Der Wechsel von fünf Einrichtungenleitungen und fünf Pflegedienstleitungen wurde anerkannt. Für die Inbetriebnahme neuer bzw. geänderter Leistungsangebote sind insgesamt 4 Zustimmungsbescheide erteilt worden.

Im Jahr 2019 ist aufgrund der Vorgaben des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW sowie des MAGS ein ausführlicher Tätigkeitsbericht für die Jahre 2017 bis 2018 erstellt worden. Dieser ist auf der Internetseite des Kreises Coesfeld einsehbar ([www.kreis-coesfeld.de](http://www.kreis-coesfeld.de) → Serviceportal → WTG-Behörde). Der nächste Tätigkeitsbericht wird im Jahr 2021 für die Jahre 2019 und 2020 erstellt.



#### 4 Besondere Aufgaben aufgrund der Corona-Pandemie

Seit Beginn der Corona-Pandemie hat es für die Einrichtungen, die dem Wohn- und Teilhabegesetz unterfallen, eine Vielzahl von rechtlichen Vorgaben gegeben, die von den Einrichtungen umzusetzen waren bzw. sind.

Die **WTG-Behörde** hat dabei in einem nicht unerheblichen Arbeitsaufwand insbesondere unterstützende, beratende und koordinierende Funktion übernommen (u.a. Informationsweitergabe an die Einrichtungen über einen bestehenden E-Mail-Verteiler, Verteilung von Schutzmaterial etc.). Die WTG-Behörde war oftmals der erste Ansprechpartner bei Problemen in den Einrichtungen oder bei Fragestellungen zur Umsetzung neuer Anforderungen.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass es seit März 2020 eine Vielzahl von unterschiedlichen neuen Vorschriften gab und gibt, die sich oftmals in kurzen Zeitabständen änderten oder wieder aufgehoben wurden.

Hinzukommen sind zudem neue Kontroll- bzw. Überwachungsaufgaben im Zusammenhang mit der Wahrung des Rechts der Bewohner und Bewohnerinnen auf soziale Teilhabe (insbesondere Wahrung der normierten Besuchsrechte).

Besonders hervorzuheben sind folgende Aufgabenfelder:

## 5 Meldung von Covid-Zahlen

Seit Ende März 2020 sind die vollstationären Pflegeeinrichtungen, Wohnformen der Eingliederungshilfe und die ambulanten Dienste verpflichtet, täglich Veränderungen zu den Zahlen der an COVID erkrankten Bewohnerinnen und Bewohner sowie der den Beschäftigten (Infizierungen, Quarantänefälle, Todesfälle) an die WTG-Behörde zu melden.

Die WTG-Behörde hat diese Zahlen, die anfangs von den Einrichtungen anhand einer Excel-Tabelle gemeldet wurden, zunächst täglich über den Krisenstab an die Bezirksregierung Münster weitergegeben. Mitte Juni 2020 wurde das Meldeverfahren umgestellt. Es kommt seitdem eine vom MAGS entwickelte Internetplattform zum Einsatz (COVID-Melder PfAD.wtg). Die Bezirksregierung sowie das Ministerium konnten mit Einführung dieses neuen Meldesystems direkt auf die gemeldeten Zahlen zugreifen, so dass die Meldungen der WTG-Behörde an die Bezirksregierung entfallen konnten.

Die WTG-Behörde gibt seitdem die von den Einrichtungen gemeldete Zahlen werktäglich nur noch intern an den Krisenstab weiter.

## 6 Organisation / Begleitung der Arbeitsgruppe Pflege des Krisenstabes

Auf Veranlassung des Krisenstabes wurde eine „Arbeitsgruppe Pflege des Krisenstabes“ eingerichtet, die seit dem 01.04.2020 insgesamt 10 Mal getagt hat.

Der Sitzungsdienst für jeweiligen Sitzungen der Arbeitsgruppe wurde von der WTG-Behörde übernommen (insbesondere Einladungen / Vorbereitung Tagesordnung / Erstellung der Protokolle, Versenden der Protokolle).

Die Arbeitsgruppe besteht aus Vertretern der stationären und teilstationären Einrichtungen (Pflege und Eingliederungshilfe), der ambulanten Pflegedienste, des Rettungsdienstes, der Krankenhäuser sowie des Kreises Coesfeld. Es wurden jeweils aktuelle Entwicklungen bzw. Probleme und Auslegungsfragen von neuen Vorschriften im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erörtert und Verfahrensweisen abgestimmt. Beispielsweise wurden in den vergangenen Sitzungen Fragenstellungen zu folgenden Themen behandelt:

- Überleitung Krankenhaus / Pflegeeinrichtung
- persönliche Schutzausrüstung
- Quarantäne / Isolation
- Besuchsregelungen
- Testungen (PCR-Test, PoC-Antigen-Test, Testkonzepte etc.)

Die Ergebnisprotokolle wurden nach den Sitzungen an die Einrichtungen (Pflege und Besondere Wohnformen) sowie an die ambulanten Pflegedienste per E-Mail übersandt.

## 7 Verteilung von Schutzmaterial

Im Verlauf der ersten Pandemie-Monate wurde dem Kreis Coesfeld seitens des Landes NRW in diversen Lieferungen große Mengen von Persönlichem Schutzmaterial (u.a. Schutzmasken, Schutzbrillen, Schutzkittel, Desinfektionsmittel, Handschuhe) zur Verfügung gestellt, die an die Krankenhäuser, ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu weiter zu verteilen war.

Im Auftrag des Krisenstabs wurde die Verteilung der gelieferten Kontingente für die Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe federführend durch die WTG-Behörde mit Unterstützung von Mitarbeiterinnen des Jobcenters koordiniert und durchgeführt. Die letzten Auslieferungen sind im September 2020 erfolgt.

Regelmäßige Lieferung des Landes sind jetzt nicht mehr vorgesehen, da sich die Marktsituation zur Beschaffung von Schutzmaterial sich wieder entspannt hat und die Einrichtungen dieses wieder selbst beschaffen können.

Für Notfälle bei akut-lokalen Ausbruchsgeschehen (sog. Hot-Spots) wird bei der Bezirksregierung Münster noch ein Schutzmateriallager vorgehalten.

## 8 Besuchskonzepte

Nachdem in der Anfangszeit der Pandemie seit Mitte März zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen noch erhebliche Besuchseinschränkungen bestanden, wurden diese vom Land NRW seit dem „Muttertags-Wochenende“ im Mai 2020 unter Einhaltung von besonderen Hygienemaßnahmen wieder gelockert.

Die Einrichtungen mussten hierfür ein Besuchskonzept erstellen, das der WTG-Behörde zur Kenntnis zu geben war. Es wurde seitens der WTG-Behörde nachgehalten, ob für alle Einrichtungen entsprechende Konzepte vorgelegt wurden. Weiterhin wurde im Rahmen der Zuständigkeit der WTG-Behörde nach § 43 WTG in diesem Zusammenhang überwacht, dass das Recht der Bewohnerinnen und Bewohner auf Teilhabe am sozialen und gesellschaftlichen Leben im Konzept und bei seiner Umsetzung ausreichend berücksichtigt wurde.

## 9 Hygienekonzepte der Tagespflegeeinrichtungen

Das im März 2020 vom MAGS angeordnete Betretungsverbot von Tagespflegeeinrichtungen war im Rahmen der Lockerungsmaßnahmen durch das MAGS zum 08.06.2020 Mai wieder aufgehoben worden. Der Betrieb ist seitdem auf der Basis von einrichtungsbezogenen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten wieder möglich geworden.

Diese Konzepte waren durch die Tagespflegeeinrichtungen bei der WTG-Behörde vorzulegen. Die Einhaltung dieser Verpflichtung wurde seitens der WTG-Behörde kontrolliert.

## 10 Regelprüfungen

Die WTG-Behörden wurden seitens des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW am 18.03.2020 angewiesen, in den Einrichtungen keine Regelprüfungen nach § 14 WTG mehr durchzuführen. Diese Weisung wurde durch das Ministerium am 22.06.2020 wieder aufgehoben, so dass seitdem wieder Regelprüfungen unter Einhaltung der erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen stattfinden konnten.

Die im Zeitraum des „Prüfungsstopps“ ausgefallenen Prüfungen, konnten im Jahr 2020 zu einem großen Teil nachgeholt werden. Weiterhin ist es gelungen, trotz der bestehenden Problematiken und der zusätzlichen Aufgabenfelder alle anderen im Jahr 2020 geplanten Regelprüfungen weitestgehend fristgerecht durchzuführen.

## 11 Anordnung von Besuchsverboten

Aufgrund der Allgemeinverfügungen „CoronaAVPflege und Besuche“ sowie „CoronaAVEG-HSozH“ kann die zuständige WTG-Behörde seit Mitte Dezember 2020 in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt insbesondere in Einrichtungen mit diffusem Infektionsgeschehen Besuchsverbote anordnen.

Von dieser Möglichkeit wurde im Dezember 2020 in einem Fall Gebrauch gemacht.

## V Gremien

### 1 Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit (AASSG)

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 23.06.2014 unter anderem den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit (AASSG) als freiwilligen Fachausschuss eingerichtet. Die Befugnisse des AASSG umfassen die Vorberatung

- der Produktbereiche 50 – Soziales und Jobcenter – und 53 – Gesundheitsamt – einschließlich der Ziele und Kennzahlen,
- der Umsetzung der Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII,
- der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II,
- der arbeitsmarktpolitischen Ausrichtung und Handlungsschwerpunkte des Jobcenters,
- der Geschäftsordnung des örtlichen Beirates für den Kreis Coesfeld,
- von Anträgen auf Gewährung von Zuschüssen an Verbände der freien Wohlfahrtspflege für soziale Angelegenheiten
- die Entscheidung über die finanziellen Mittel aus dem Fördertopf für das Projekt „Stärkung des Grundsatzes ‚ambulant vor stationär‘“.

Dem AASSG gehörten 21 stimmberechtigte Mitglieder (Kreistagsabgeordnete und sachkundige Bürgerinnen und Bürger) sowie ein beratendes Mitglied an. Im Jahr 2020 fanden bedingt durch die Kommunalwahl lediglich drei Sitzungen des AASSG statt.

Am 04.11.2020 hat der neugewählte Kreistag in seiner konstituierenden Sitzung unter anderem wieder einen Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit eingerichtet. Ihm gehören nunmehr 23 stimmberechtigte Mitglieder (Kreistagsabgeordnete sowie sachkundige Bürgerinnen und Bürger) sowie drei beratende Mitglieder an, deren Benennung zum Teil noch aussteht. Hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse haben sich keine Änderungen ergeben.

### 2 Konferenz Alter und Pflege

Für den Kreis Coesfeld wurde eine kommunale Konferenz Alter und Pflege nach § 8 des Alten- und Pflegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (APG NRW) eingerichtet.

Die Konferenz wirkt mit bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote (z.B. Mitwirkung bei der kommunalen Pflegeplanung, Beratung von Investitionsvorhaben bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen).

Mitglieder der Konferenz sind u.a. Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden, der ambulanten und stationären Wohn- und Pflegeeinrichtungen, der Träger der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, der örtlichen Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege.



Die geplante 1. Sitzung der Konferenz Alter und Pflege am 19.03.2020 musste bedingt durch die Corona-Pandemie abgesagt werden.

Am 24.09.2020 konnte eine Sitzung durchgeführt werden. In dieser Sitzung wurden insbesondere folgende Tagesordnungspunkte beraten:

- Planung von drei neuen Tagespflegeeinrichtungen (Ascheberg, Coesfeld, Lüdinghausen-Seppenrade)
- Vorstellung des Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz, Münster

### 3 Besprechung mit Verbänden der freien Wohlfahrtspflege

Mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege:

- Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Westmünsterland-Recklinghausen
- Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Coesfeld
- Diakonisches Werk des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Regionalstelle Münster Coesfeld

findet unter der Leitung des Dezernenten Herrn Schütt ein regelmäßiger fachlicher Austausch statt.

### 4 Besprechung der örtl. Träger der Sozialhilfe im Regierungsbezirk Münster

Die Besprechung der örtlichen Träger im Regierungsbezirk Münster wird grundsätzlich zweimal im Jahr durchgeführt. Es findet dort ein Erfahrungsaustausch zwischen den teilnehmenden Behörden statt. Herr Schütt ist als Dezernent des Kreises Coesfeld Vorsitzender dieses Gremiums.

Zu den Sitzungen werden eingeladen

- die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf sowie die kreisfreie Stadt Münster,
- der Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- und die Bezirksregierung Münster.

Die Ergebnisprotokolle der Besprechungen werden auch dem Landkreistag NRW und dem Städtetag NRW übermittelt.



Coronabedingt hat im Jahr 2020 nur eine Besprechung als Videokonferenz stattgefunden.

Folgende Themen wurden in 2020 insbesondere besprochen:

- örtliche und sachliche Zuständigkeiten im Hinblick auf die Änderungen im Eingliederungshilferecht durch das Bundesteilhabegesetz zum 01.01.2020
- die Zukunft des Schüler-BAföG
- Problematik Investitionskosten für Mietmodelle vollstationärer Einrichtungen und Tagespflegeeinrichtungen; Erteilung von Ausnahmegenehmigungen

## 5 Arbeitskreis SGB XII der Münsterlandkreise (AK SGB XII)

Der Arbeitskreis SGB XII, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf sowie der Stadt Münster zusammensetzt, konnte sich in 2020 pandemiebedingt nur einmal im Oktober treffen. Im Rahmen der immer konstruktiven interkommunalen Zusammenarbeit wurden sowohl Einzelfragen als auch sich abzeichnende neue Regelungen diskutiert. Soweit möglich wird eine einheitliche münsterlandweite Vorgehensweise abgestimmt.



Als Ersatz für die im März 2020 ausgefallene Sitzung, wurden Einzelfragen telefonisch und per Mail geklärt. In der Besprechung am 07.10.2022 wurden insbesondere Problemstellungen erörtert, die sich aus der Übertragung der existenzsichernden Leistungen im Rahmen der ehemaligen stationären Eingliederungshilfe vom LWL an die Kreise/kreisfreien Städte ergeben haben.

## 6 Besprechung mit den Leiterinnen und Leitern der Sozialämter der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld

Um im Kreis Coesfeld eine qualitativ einheitliche Arbeitsweise und Rechtsanwendung zu gewährleisten, treffen sich die Leitungen der Sozialämter der elf Städte und Gemeinden zusammen mit Vertretungen des Kreises vierteljährlich zu einer gemeinsamen Besprechung.

Auf der Tagesordnung dieser Sitzungen finden sich vielfältige Themen:

Neben allgemeinen Absprachen zur einheitlichen Umsetzung des SGB II und des SGB XII im Kreis Coesfeld werden hier auch organisatorische Fragen und finanzielle Angelegenheiten besprochen. Darüber hinaus findet in diesem Rahmen regelmäßig ein Austausch zu aktuellen Themen wie beispielsweise der beruflichen und sozialen Integration von Menschen mit Fluchthintergrund statt.



Leiterinnen und Leiter der Jobcenter am 02.07.2019 in Lüdinhäusen  
(wegen der Corona-bedingten Einschränkungen liegt aus 2020 kein Foto vor)



In 2020 musste die Sommersitzung des Gremiums im Juni pandemiebedingt ausfallen. Sie wurde durch regelmäßige Telefonkonferenzen ersetzt. Aufgrund des hohen Abstimmungsbedarfes fanden diese ca. alle zwei Wochen statt.

## 7 Lenkungsgruppe „Soziales und Jobcenter“

Die Lenkungsgruppe „Soziales und Jobcenter“, die mit Teilnehmenden aus den Städten und Gemeinden sowie des Kreises Coesfeld besetzt ist, hat in mittlerweile 77 Sitzungen über Änderungen aus Gesetzen, Verordnungen und Erlassen sowie deren Auswirkungen auf die Organisation und Durchführung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung beraten.



Im Jahr 2020 ist die Besprechung im ersten Quartal 2020 ersatzlos abgesagt worden; drei weitere Sitzungen fanden entweder in großen Räumen mit weitem Abstand oder als Videokonferenz statt. Neben dem Thema „Corona“ waren auch im vergangenen Jahr das Thema „Digitalisierung im Jobcenter“ ein regelmäßiger Besprechungspunkt. Daneben wurden auch Punkte wie Arbeitgeberservice und Maßnahmeplanung im SGB II in kleiner Runde erörtert und diskutiert.

## 8 Austauschtreffen der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster

Regelmäßig treffen sich die WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster zu einem Erfahrungsaustausch. Teilnehmer sind die Bezirksregierung Münster sowie die WTG-Behörden der Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf und der kreisfreien Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Münster. Es werden in diesem Kreis aktuelle Probleme bzw. Fragestellungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes erörtert.



Im Jahr 2020 hat aufgrund der Corona-Pandemie ein Präsenz-Erfahrungsaustauschtreffen nicht stattgefunden.

Dafür haben im Jahresverlauf diverse Telefonkonferenzen stattgefunden, die von der Bezirksregierung Münster organisiert wurden. In diesen Konferenzen wurden vorwiegend aktuelle Problemstellungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie besprochen.

## 9 Erfahrungsaustauschveranstaltungen nach § 44 WTG

Gem. § 44 WTG sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben und zur Weiterentwicklung einer angemessenen Betreuungsqualität die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden, die Landesverbände der Pflegekasse, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. sowie die zuständigen Träger der Sozialhilfe verpflichtet, zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu informieren.

Aufgrund dieser Vorschrift findet jährlich eine Erfahrungsaustauschveranstaltung statt, an der Vertreter des VDEK, der BARMER, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Westfalen-Lippe (MDK), des Verbandes der privaten Krankenversicherung (PKV), des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sowie der Kreise Borken und Coesfeld teilnehmen.

Die Veranstaltungen werden jeweils im Wechsel durch die WTG-Behörde des Kreises Borken und des Kreises Coesfeld organisiert.



Die im Juni geplante Erfahrungsaustausch-Veranstaltung für das Jahr 2020, die im Kreishaus Borken stattfinden sollte, musste aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden.

## 10 Fachstellen

Regelmäßig einmal jährlich lädt der Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe die Leitungen der örtlichen Träger des Schwerbehindertenrechts in Westfalen Lippe zu einer Tagung ein, bei der der LWL über aktuellen Entwicklungen in der Sozialpolitik informiert.

Darüber hinaus findet jährlich ein mehrtägiger, landesweiter fachlicher Austausch zwischen den Mitarbeitenden der Fachstellen in einem vom LWL genutzten Tagungshotel in Bad Fredeburg statt.



In 2020 mussten beide Veranstaltungen aufgrund der Corona-Pandemie ausfallen.

## VI Gesetzliche Neuregelungen

Die zum Jahreswechsel 2019/20 eingetretenen Änderungen des Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz wurden auf Grund der guten Vorbereitungen im Jahr 2019 ohne größere strukturelle Probleme umgesetzt.

Durch großzügige gesetzliche Übergangsregelungen, wie z.B. der teilweise Verzicht von Einkommensanrechnungen im Übergangsmonat Januar 2020, wurde sichergestellt, dass durch die Zuständigkeits- und Aufgabenverlagerungen keine kurzfristigen leistungsfreien Zeiträume entstanden. Die Zusammenarbeit zwischen den Trägern zur Übergabe der Fälle funktionierte; Probleme in Einzelfällen konnten durch individuelle Lösungen behoben werden-

Die zur Bekämpfung des SARS-COVID19 Virus notwendigen Beschränkungen für die Leistungserbringung sozialer Dienstleister, hier insbesondere der Schulbegleitungen, führten zu massiven Einnahmeausfällen der Leistungserbringer. Zum teilweisen Ausgleich der Einnahmeausfälle wurde am 27.03.2020 das „Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG)“ beschlossen. Elf Leistungserbringende haben im Jahr 2020 einen entsprechenden Antrag auf einen finanziellen Ausgleich gestellt. Diese Regelungen wurden nun für den Zeitraum 01.01.2021 – 31.03.2021 verlängert.

Zum 01.01.2021 ist das Grundrentengesetz in Kraft getreten. Die Grundrente ist für Personen gedacht, die mindestens 33 Jahre an Beitragszeiten bzw. Kindererziehungszeiten oder Pflege von Angehörigen vorzuweisen haben und trotzdem im Alter nur eine geringe Rente erwarten können, weil sie in ihrem Erwerbsleben deutlich unter Durchschnitt verdient haben. Den Zuschlag zur Rente erhält, wer während seines Erwerbslebens mindestens 30 % des Durchschnittsverdienstes bezog, höchstens aber 80 %. Dies entsprach in 2019 einer Spanne von 970,00 € bis 2.600,00 €. Der Zuschlag wird auf Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten gewährt. Ob eine Grundrente vorliegt, wird durch den Rentenversicherungsträger ermittelt.

Durch eine Anpassung der Freibeträge bei der Anrechnung von Einkommen bei der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt soll sichergestellt werden, dass auch hier die hilfe- und leistungsberechtigten Personen entsprechende Verbesserungen erfahren. Für Personen, die Hilfe zur Pflege bzw. Eingliederungshilfe beziehen, haben diese Freibeträge keine unmittelbaren Auswirkungen.

## VII Prüfungen und Controlling

### 1 Rechnungsprüfungsamt

Durch die Neufassung des § 7 Abs. 2 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (AG-SGB XII) hat das Land Nordrhein-Westfalen seinerzeit der örtlichen Rechnungsprüfung die Aufgabe übertragen, ein Testat zu erstellen, das dem Jahresnachweis der Nettoausgaben des Vorjahres entsprechend § 46a Abs. 5 SGB XII beizufügen ist.

Für die Leistungserbringung im Bereich der Grundsicherung sind die Kreise als örtlicher Träger und der Landschaftsverband als überörtlicher Träger zuständig. Teilweise hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe Aufgaben auf den Kreis Coesfeld delegiert; der Kreis Coesfeld hat wiederum Teilbereiche der Grundsicherung auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe lässt sich für die von ihm auf den Kreis Coesfeld delegierten Aufgaben ein sogenanntes Untertestat erstellen. Für die in eigener Zuständigkeit durchgeführten Aufgaben und die an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegierten Aufgaben ist ein Testat zu erstellen.

Die Vorlage des Jahresnachweises inklusive Testat – durch die Länder – ist bis zum 31. März des Folgejahres vorgesehen. Durch die „dazwischen geschalteten“ Stellen (hier: MAGS und LWL) verkürzt sich die Frist für den Kreis Coesfeld auf Anfang März. Sowohl Untertestat (LWL), als auch Testat (MAGS) wurden in 2020 fristgerecht erstellt. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Gem. § 102 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die örtliche Rechnungsprüfung außerdem die Aufgabe, in die Prüfung des Jahresabschlusses die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben einzubeziehen. Hierzu zählen die gemäß Satzung über die Heranziehung der kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der ihm als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) auf den Kreis Coesfeld übertragenen Aufgaben.

Aus Ziff. 12.3 der Verwaltungsrichtlinien zur o.g. Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 28.11.2019 ergibt sich außerdem eine Pflicht zur Testierung der abgerechneten Kosten durch die örtliche Rechnungsprüfung. Das Testat soll jeweils spätestens bis zum 31. März des Folgejahres vorliegen. Nähere Vorgaben zum Inhalt und zur Form des Testates gibt es von Seiten des LWL nicht.

Die Rechnungsprüfung teilt die Prüfung des Sonderhaushaltes daher in zwei Teile auf. Zum 31. März eines jeden Jahres erfolgt die Prüfung und Testierung der Abrechnung und in einem zweiten Schritt erfolgt die Prüfung von Einzelfällen (und Erstellung eines entsprechenden Be-

richtes). Die Testierung erfolgte in 2020 fristgerecht; der Bericht über die Prüfung von Einzelfällen wurde mit Schreiben vom 02.09.2020 an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe übersandt. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

## 2 Fachaufsicht

### ❖ Kreis Coesfeld

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen nach dem SGB XII innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Kreis gemäß § 6 Abs. 1 der Delegationssatzung Richtlinien und erteilt Weisungen.

Ziel der fachaufsichtlichen Prüfung ist es festzustellen, ob eine ordnungsgemäße, den Weisungen entsprechende und gleichmäßige, einheitliche Vorgehensweise innerhalb des Kreisgebietes gewährleistet ist.

Darüber hinaus sollen die Städte und Gemeinden durch die Prüfung Hinweise für ihre künftige Vorgehensweise erhalten.

### ❖ Bezirksregierung

Es ist hier zu unterscheiden zwischen den (Geld-)Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des Sozialgesetzbuchs (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe und den weiteren Leistungen der Sozialhilfe (ohne die vorgenannten Leistungen).

Seit dem 01.01.2013 ist die Ausführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII zu einer Bundesauftragsverwaltung geworden, wobei 100 % der Kosten vom Bund erstattet werden. Die örtlichen Träger nehmen die ihnen nach dem 4. Kapitel SGB XII obliegenden Aufgaben, soweit es sich um Geldleistungen handelt, als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Dies wiederum erweitert die Befugnisse der Bezirksregierung als aufsichtführende Behörde von einer reinen Rechts- hin zu einer unmittelbaren Fachaufsicht über die örtlichen Träger der Sozialhilfe.

Die Bezirksregierung kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Träger unterrichten und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen. Sie kann hierzu mündliche und schriftliche Berichte sowie Akten und Unterlagen anfordern und einsehen.

Im Rahmen der Fachaufsicht fand in 2020 eine Stichprobenprüfung im Hinblick auf die Gewährung von ergänzenden Darlehen nach § 37 Abs. 1 SGB XII und von Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften nach § 37a SGB XII statt. Nach Abschluss der Prüfung wurde seitens der Bezirksregierung nur in einem geprüften Fall ausdrücklich eine konkrete Stellungnahme vom Kreis Coesfeld angefordert. Zu weiteren Beanstandungen oder Auffälligkeiten erfolgten durch die Bezirksregierung lediglich entsprechende Hinweise bzw. Empfehlungen.

Die Bezirksregierung kann den Trägern auch Weisungen erteilen, um die gesetz- und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

Die weiteren Leistungen der Sozialhilfe (ohne die Geldleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII) führt der Kreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch. In diesem Bereich führt die Bezirksregierung eine allgemeine Aufsicht im Sinne einer Rechtsaufsicht.

Im Rahmen der jährlichen Meldung zu den Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII werden die für den LWL als überörtlichen Träger getätigten Zahlungen und Einnahmen diesem im Vorfeld zwecks Vorabprüfung und Zustimmung übersandt.

Sofern sich hier größere Abweichungen gegenüber dem Vorjahr ergeben, sind diese zu begründen.

## VIII Ausblick 2021

Der Demenz-Wegweiser des Kreises Coesfeld bietet eine Zusammenstellung aller wichtigen Angebote zur Versorgung von hilfs- und pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Demenz. Da sich der Wegweiser als sehr hilfreich für alle Ratsuchenden, unabhängig vom Erkrankungsbild, erwiesen hat, wird der Demenz-Wegweiser ab 2021 „Demenz- und Pflege-Wegweiser für den Kreis Coesfeld“ heißen. 2021 wird die 10. aktualisierte Auflage erscheinen. Die Veranstaltungen und Vorträge, die im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie ausgefallen sind, sollen im Jahr 2021 nachgeholt werden. Mehrere Vortragsanfragen liegen der **Pflege- und Wohnberatung** bereits vor. Darüber hinaus soll auch das für den 01. April 2020 geplante Fortbildungsangebot „Was zu viel ist, ist zu viel! Gewaltfreie Pflege“ für Pflegefachkräfte in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe „Gewaltfreie Pflege“, stattfinden. Aktuelle Informationen zu den Aktivitäten der Pflege- und Wohnberatung finden Sie auf der Internetseite <http://menschen-und-pflege.kreis-coesfeld.de/>.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 07.06.2019 der vom Bundestag beschlossenen Reform des BAföG durch das 26. Gesetz zur Änderung des BAföG zugestimmt. Dadurch haben sich in den letzten beiden Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 die Bedarfssätze und die Einkommensfreibeträge erhöht, so dass mehr Antragsteller einen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG haben. Im kommenden Schuljahr 2021/2022 werden die Einkommensfreibeträge noch einmal erhöht, so dass der Kreis der Förderberechtigten noch einmal erweitert wird.



Bei Erstellung dieses Berichtes im Januar 2021 befinden wir uns in der zweiten „Lockdown-Phase“. Auch in 2021 werden Aufgaben durch Corona zusätzlich, anders oder mit neuem Schwerpunkt zu bearbeiten sein. Neben den vielfältigen Aufgaben der WTG-Behörde (s. Punkt IV. des Berichtes) kann noch nicht eingeschätzt werden, welche konkreten Auswirkungen sich ergeben werden.

the 1990s, the number of people in the UK who are aged 65 and over has increased from 10.5 million to 13.5 million (19.5% of the population).

There are a number of reasons for this increase. The most important is that the life expectancy of people in the UK has increased. In 1990, the average life expectancy of a male was 74.5 years and of a female 78.5 years. In 2000, the average life expectancy of a male was 77.5 years and of a female 81.5 years.

Another reason for the increase is that the number of people who are aged 65 and over has increased in all countries of the world. This is because the life expectancy of people in all countries has increased.

The increase in the number of people aged 65 and over has led to a number of changes in the way that society is organised. One of the most important changes is that the number of people who are in the workforce has decreased.

This is because the number of people who are aged 65 and over has increased. As a result, the number of people who are in the workforce has decreased. This has led to a number of changes in the way that society is organised.

One of the most important changes is that the number of people who are in the workforce has decreased. This is because the number of people who are aged 65 and over has increased.

As a result, the number of people who are in the workforce has decreased. This has led to a number of changes in the way that society is organised.

One of the most important changes is that the number of people who are in the workforce has decreased. This is because the number of people who are aged 65 and over has increased.

As a result, the number of people who are in the workforce has decreased. This has led to a number of changes in the way that society is organised.

One of the most important changes is that the number of people who are in the workforce has decreased. This is because the number of people who are aged 65 and over has increased.

As a result, the number of people who are in the workforce has decreased. This has led to a number of changes in the way that society is organised.

One of the most important changes is that the number of people who are in the workforce has decreased. This is because the number of people who are aged 65 and over has increased.

As a result, the number of people who are in the workforce has decreased. This has led to a number of changes in the way that society is organised.

One of the most important changes is that the number of people who are in the workforce has decreased. This is because the number of people who are aged 65 and over has increased.

As a result, the number of people who are in the workforce has decreased. This has led to a number of changes in the way that society is organised.

One of the most important changes is that the number of people who are in the workforce has decreased. This is because the number of people who are aged 65 and over has increased.

As a result, the number of people who are in the workforce has decreased. This has led to a number of changes in the way that society is organised.